

Inhalt

Aufsätze

Mietwagen-Angebote des Haftpflichtversicherers
Diplom-Kaufmann Michael Brabec, Berlin Seite 42

Mietwagenkostenerstattung und der Vorwurf des Verstoßes gegen die
Schadenminderungspflicht: Diverse Einzelfälle
Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe Seite 46

Die Innenraumveränderung beim Mietwagen
Rechtsanwältin Nicole Vater, Regensburg Seite 47

Rechtsprechung

1. Fünzig Prozent über Mittelwert eines Normaltarifs führt noch nicht zur
Erkundungspflicht
Landgericht Essen, Urteil vom 29.06.2016, Az. 7 S 32/16
(Vorinstanz Amtsgericht Essen, Urteil vom 26.02.2016, Az. 20 C 322/15) Seite 49

2. Internetangebote entstammen Sondermarkt, Verfügbarkeit unklar
Landgericht Halle, Urteil vom 12.04.2016, Az. 1 S 265/15
(Vorinstanz Amtsgericht Sangerhausen, Urteil vom 16.09.2015, Az. 1 C 6/14) Seite 51

3. Anwendung der Schwackeliste nicht erschüttert
Landgericht Landshut, Beschluss vom 10.02.2016, Az. 13 S 2979/15
(Vorinstanz Amtsgericht Freising, Urteil vom 12.11.2015, Az. 7 C 1117/15) Seite 53

4. Allgemeine Erwägungen gegen die Anwendung der Schwackeliste greifen
nicht durch
Landgericht Rostock, Urteil vom 29.02.2016, Az. 9 O 286/14 (4) Seite 55

Kurz und Praktisch Seite 58

Herausgeber

Michael Brabec, Berlin

Reinhard Ott, Deining

Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe

Rechtsanwalt Ulrich Wenning, Bonn

Mietwagen-Angebote des Haftpflichtversicherers

Der Bundesgerichtshof hat am 26.04.2016 zur Direktvermittlung entschieden (Az. VI ZR 563/15). In diesem Verfahren ging es zunächst am Amts- und am Landgericht Nürnberg um die Frage, ob der Geschädigte gegen seine Verpflichtung zur Schadenminderung verstoßen habe, weil er ein telefonisches Angebot des gegnerischen Haftpflichtversicherers ignorierte und zu höheren Kosten einen Ersatzwagen anmietete. Der BGH hat entschieden, dass in diesem Fall die Annahme des Angebots zumutbar war und deshalb die geforderten Schadenkosten hinsichtlich des Mietwagens nicht höher sein können, als die Kosten des ausgeschlagenen Angebotes.

Die Leitsätze lauten:

- a) *Die Frage, ob der vom Geschädigten gewählte Mietwagentarif erforderlich war im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, kann ausnahmsweise offen bleiben, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif in der konkreten Situation „ohne Weiteres“ zugänglich gewesen wäre, so dass ihm eine kostengünstigere Anmietung unter dem Blickwinkel der ihm gemäß § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht zugemutet werden konnte (im Anschluss an Senatsurteil vom 2. Februar 2010 – VI ZR 139/08, aaO. Rn. 12).*
- b) *In diesem Zusammenhang kann auch das Angebot des Haftpflichtversicherers an den Geschädigten, ihm eine günstige Anmietmöglichkeit zu vermitteln, beachtlich sein.*

Der Ausgangspunkt war dabei klar:

Insofern feststeht, dass der Geschädigte in seiner konkreten Situation nach einem Unfall auf ein niedrigeres vergleichbares Preisangebot ohne Weiteres zurückgreifen kann, ist er – was die Höhe der Schadenersatzforderung angeht – später an diesen Preis gebunden und kann vom eintrittspflichtigen Versicherer nicht mehr erhalten.

Der Knackpunkt in solchen Fällen ist aber, was ein vergleichbares annahmefähiges Angebot ist, das dem Geschädigten „ohne Weiteres“ zur Verfügung steht.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der BGH-Entscheidung wohl eher um einen Ausnahmefall. Der Kläger hat offensichtlich nicht darauf hingewiesen, dass der von der Beklagten genannte Preis kein Marktpreis gewesen ist, sondern Sonderkonditionen zugrunde lagen, die der Geschädigte ohne die Vermittlung des Versicherers nicht hätte realisieren können. Auch die Frage von Brutto-/Netto-Preisnennungen ist aus dem BGH-Urteil nicht erkennbar. Behauptungen des Zeugen der Beklagten erscheinen zudem angreifbar, wurden aber offenbar nicht oder nicht ausreichend hinterfragt.

Es handelte sich mithin um einen Fall, bei dem die beteiligten Instanz-Gerichte zwar zu der Überzeugung gelangt sind, dass dem Geschädigten ein annahmefähiges Angebot unterbreitet wurde. Es ist jedoch zu bezweifeln, dass andere Gerichte zu derselben Überzeugung gelangt wären. Denn diese basierte auf einer Zeugenaussage eines Versicherungsmitarbeiters, dem bisher kein Fall bekannt war, in dem es Probleme bei einer Mietwagenvermittlung gegeben habe. Daraus sei zu schließen, dass stets tatsächlich auch ein vermittelbarer Mietwagen zur Verfügung stehe. Deshalb solle es nicht darauf ankommen, dem Geschädigten ein konkretes Angebot zu unterbreiten, um ihn auf den Partner-Vermieter und dessen Angebot zu verpflichten. Es genüge, dass ein Preis genannt wird.

Da zu vermuten ist, dass in der Instanz und/oder in der Revision versäumt wurde, auf die Frage der konkreten Ausgestaltung des Angebotes, die Zusammenhänge zu anderen Schadenersatzpositionen und der dort durchgreifenden BGH-Rechtsprechung und auf die Frage der Sonderkonditionen hinzuweisen, kommt es zukünftig noch viel mehr auf den Sachvortrag der Kläger an.

Allgemeine Erwägungen

Bereits allgemeine Erwägungen lassen für die Zukunft an dieser Linie des BGH zweifeln.

1. **Zusammenhang Direktvermittlung und „Nicht gesteuerter Unfallersatz“**
Der minimale Preis für die Direktvermittlung, wenn durch einen Versicherer vermittelt wird, kann für den Partner-Vermieter von außen be-

trachtet nur attraktiv sein und wird vom ihm nach aller wirtschaftlichen Logik nur dann angeboten, wenn der Versicherer in anderen Fällen, in denen ein Geschädigter von selbst diesen Vermieter als Ersatzwagenvermieter aussucht (ohne Steuerung durch die Versicherung), die unproblematische Regulierung und einen weit höheren Preis garantiert. In beiden Fällen wird vom Versicherer ohne die sonst übliche kritische Prüfung reguliert. Es werden also bilaterale Vereinbarungen getroffen, die nicht nur die Direktvermittlung betreffen, sondern gleichzeitig auch die erheblich höheren Preise und die Bedingungen für die übrigen Unfallersatzvermietungen regeln und dort zügige Bezahlung garantieren. Der Versicherer verzichtet in diesen Fällen dann zum Beispiel auf den Einwand der zu teuren Anmietung, ggf. auch auf den Mithaftungseinwand, es wird nicht wegen zu langer Mietdauer oder falscher Fahrzeuggruppe gekürzt, nicht nach einem Eigensparnisabzug verlangt, die gruppengleiche Fahrzeuggruppierung wird akzeptiert, ein zu geringer Fahrbedarf oder das Fahrzeugalter nicht moniert, Nebenleistungen bezahlt usw. Der Versicherer mildert damit Risiken des Partner-Vermieters und gibt Zahlungszusagen für Fälle, die mit der Direktvermittlung gar nichts zu tun haben.

Im Durchschnitt stimmt es dann also für den Vermieter. Der Versicherer erhält hierdurch seine nach außen darstellbaren Preise der Direktvermittlung, die aber in Wahrheit nur ein Faktor einer Mischkalkulation des Vermieters sind. Das ist bei der Beantwortung der Frage zu berücksichtigen, ob Direktvermittlungs-Preise den Geschädigten nach § 254 binden können. Die Markt- oder Sonderpreis-Diskussion ist auch bei den Reparaturkosten geführt worden, und hier hat der BGH entschieden, dass Sonderkonditionen keine Rolle spielen können.

Die Preis- und Regulierungszusagen des Versicherers bei den übrigen Unfallersatzvermietungen sind auch von erheblicher Relevanz für die Preisangabe des Versicherers gegenüber dem Geschädigten im Fall des Versuchs einer Direktvermittlung. Sie wirken sich für den Versicherer in erheblichem Ausmaß positiv auf den vereinbarten Preis der Direktvermittlung aus, den er dem Geschädigten nennen kann. Weil es sich ja um einen vereinbarten Preis zweier Vertragspartner handelt, ist das schon kein Marktpreis aus Sicht des Geschädigten. Die vertragliche Verknüpfung von Direktvermittlung mit nicht gesteuerten Fällen führt erheblich verstärkend dazu, dass der Geschädigte den genannten Preis am Markt nicht wiederfindet, da jeder andere Vermieter anders kalkulieren muss und bestehende Risiken in einen Normaltarif einpreist, die er zu beachten hat, wenn er nicht Direktvermittlungs-Partner ist. Damit sind diese Vereinbarungen geeignet, andere Anbieter lediglich deshalb aus dem Markt zu verdrängen, weil eine Regulierungs-Partnerschaft dem einen Vorteile im Fall der Direktvermittlung und dem anderen Partner Vorteile in den nicht gesteuerten Fällen verschafft.

2. **Weiter reduzierte Vergleichbarkeit durch maximale Komfortzone**
Weil in Partnerschaftsverträgen zwischen Vermietern und Haftpflichtversicherern vereinbart wird, dass nicht nur im Fall der nicht gesteuerten Fälle, sondern auch im Fall der Direktvermittlung auf sonst in der Schadenregulierung übliche Einwände (Fahrzeuggruppe, Mietdauer, Mithaftung, ...) verzichtet wird, ist der vereinbarte Direktvermittlungspreis für den Vermieter erheblich mehr wert, als der vereinbarte Tages- oder Wochenpreis, der dem Geschädigten vom Gegnerversicherer genannt wird. Weil dem Vermieter in den Rahmenbedingungen erheblich entgegengekommen wird, kann dieser einen noch niedrigeren Preis kalkulieren und der Versicherer einen noch niedrigen Preis gegenüber dem Geschädigten zur Obergrenze seiner Regulierung erklären.
3. **Außerhalb der Komfortzone sind genannte Preise unreal**
Sofern das in einigen Verträgen anders festgelegt sein sollte, also der Direktvermittlungs-Mietvertrag nicht damit verbunden wäre, dass der Versicherer auf Regulierungseinwände verzichtet, wäre aus Sicht des Geschädigten mit dem Anruf durch den Haftpflichtversicherer – teilweise ja noch am Unfallort – allerdings keine Garantie der Kostenübernahme zu verbinden. Denn Versicherer können bis zu einem Anruf des Geschädigten am Unfallort ihre Einstandspflicht noch nicht geprüft haben und haben auch die Haftungsanteile für ihre Schadenregulierung noch nicht

geklärt. Diesbezügliche Einwände gegen den Geschädigten sind also jederzeit noch zu erwarten. Aus der Schadenregulierung kennt man, dass diese Einwände sogar noch in einem Schadenersatzprozess kommen, in dem es bis dahin nur um den Streit zur Höhe der Kosten ging. Das zeigt, dass es sich bei den angeblichen Angeboten der Haftpflichtversicherer nur um pauschale Aussagen handelt, die standardmäßig jeder Geschädigte erhalten soll und die nur verhindern sollen, dass der Geschädigte seinen Schadenersatz zu Marktpreisen selbst disponiert. Denn es ist keine generelle Reihenfolge festzustellen: erst Anspruchsprüfung, dann Mietwagen-Vermittlungsangebot. Deshalb kann weder vom Versicherer noch vom Vermieter ein für den Geschädigten verbindliches und annehmfähiges Angebot gemacht werden. Das bedeutet dann auch, dass der Geschädigte über die Annahme eines vermeintlichen Mietwagenangebotes gar nicht entscheiden kann. Insoweit ist er darauf auch ganz grundsätzlich nicht zu verpflichten. Dieselbe Frage stellt sich auch bei einem schriftlichen Mietwagen-Vermittlungsangebot.

Bereits diese voranstehenden allgemeinen Erwägungen lassen den Schluss zu, dass es fehlerhaft ist, in zivilrechtlichen Schadenersatzprozessen lediglich einseitig die Direktvermittlungsangebote des Haftpflichtversicherers an den Geschädigten zu betrachten. Sonst wäre es, um das plakativ darzustellen, möglich, dass man in ein und demselben Vertrag zwischen Vermieter und Haftpflichtversicherer für diesen Fall der Direktvermittlung einen Preis von einem Euro miteinander vereinbart und für die anderen Fälle der nicht gesteuerten Geschädigten der Haftpflichtversicherer an den Partnervermieter eine Regulierungszusage von Schwacke + 50 Prozent + Nebenkosten abgibt, ergänzt dahingehend, auf Mithaftungseinwände usw. zu verzichten. Jedenfalls gehen bestehende Vereinbarungen in diese Richtung und haben bereits seit Jahren Auswirkungen auf den regionalen Markt der Autovermietung.

Welche Argumente sind darüber hinaus einzelfallbezogen zu verwenden:

Ohne-Weiteres-Zugänglichkeit

Im Verfahren BGH VI ZR 139/08 vom 02.02.2010 lautet es:

„Es obliegt dem Schädiger, der einen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht geltend macht, darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif nach den konkreten Umständen „ohne Weiteres“ zugänglich gewesen ist“ (Leitsatz b).

Anders als das Berufungsgericht Landgericht Nürnberg meint, kann es deshalb nicht ausreichend sein, dass allein der Schädigerversicherer behauptet, es habe „bisher keine Probleme gegeben“, also seien hier im konkreten Fall auch keine Probleme zu erwarten.

So verneint das OLG Hamm die Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Übermittlung eines schriftlichen Hinweises des Haftpflichtversicherers zu günstigeren Mietwagenangeboten und korrigiert damit das erstinstanzliche Landgericht Bielefeld (Aktenzeichen 9 U 142/15, Urteil vom 18.03.2016). Das Berufungsgericht stellte fest, dass die Möglichkeit der kostengünstigeren Anmietung durch Vermittlung des Versicherers nicht bewiesen wurde und hat zur Feststellung der erforderlichen Kosten eine Schätzung nach § 287 vorgenommen.

„Soweit das Landgericht diese Position aus dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflichtverletzung im Hinblick auf das Schreiben der Beklagten zu 2) vom 22.08.2014 (Bl. 19 f. GA) gekürzt hat, begegnet dies in der Tat durchgreifenden Bedenken. Die klägerische Anschlussberufung verweist zu Recht darauf, dass mit Schriftsatz vom 30.12.2014 (...) bestritten und von Beklagtenseite – auch weiterhin – nicht unter Beweis gestellt oder sonst belegt worden ist, dass tatsächlich zu dem im Schreiben der Beklagten zu 2) vom 22.08.2014 genannten günstigeren Konditionen konkret in der hier in Rede stehenden Zeit ein vergleichbares Ersatzfahrzeug vom Kläger hätte angemietet werden können. Dann aber kann eine (von Beklagtenseite zu beweisende) für einen höheren Schaden kausale Schadenminderungspflichtverletzung – entgegen der Annahme des Landgerichts – nicht bejaht werden.“

Die in dem jüngsten BGH-Verfahren nicht auf den Fall bezogene Aussage

des Angestellten der Beklagten als Zeugenbeweis für bisher nicht bekannte Probleme in solchen Fällen gelten zu lassen, ist falsch. Denn diese Aussage ist einer Überprüfung in keiner Weise zugänglich. Das muss durch die Klägerseite in zukünftigen Verfahren intensiv aufgearbeitet werden. Die Aussage von Zeugen muss in ähnlich gelagerten Fällen hinterfragt werden, denn sie steht im Widerspruch zu vielfach vorhandenen Kenntnissen über den Autovermietungsmarkt. Die Anbieter haben zum Beispiel nicht immer und nicht überall ein Fahrzeug zur Verfügung und schon gar nicht kurzfristig. Das lässt sich dokumentieren, ist aber erheblicher Aufwand für die Kläger. Jedenfalls ist es von nun an fahrlässig, ohne eigene Kenntnis des Marktes zum konkreten Anmietzeitpunkt in ein solches Gerichtsverfahren zu gehen. Wenn der Geschädigte einen Anruf erhalten hat bzw. wenn der Vermieter von Preisvorgaben weiß, ist zu prüfen, ob dieses Angebot verfügbar ist, dem Leistungsumfang entspricht und was es kostet. Wenn das nicht geprüft wird, wird der Vermieter oder der Reparaturbetrieb den Mieter ziehen lassen oder sich dem Preisdiktat unterwerfen müssen.

Die konkrete Situation des Geschädigten muss in den Verfahren zukünftig besser dargestellt werden. Dabei kann auf einige aktuelle Urteile von Instanzgerichten verwiesen werden.

Amtsgericht Köln 274 C 86/16 vom 30.06.2016:

„Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass der Zedent gegen seine Schadenminderungspflicht verstoßen habe, da er kein Ersatzfahrzeug zum Betrag von 52,00 Euro brutto täglich angemietet hat.“

Die Klägerin ist trotz des von der Beklagten vorgetragenen Telefonats und dem vorlegten Schreiben vom ... nicht darauf beschränkt, einen Mietpreis von 52,00 Euro brutto/Tag und somit einen Gesamtbetrag von 156,00 Euro geltend zu machen. Entgegen der Ansicht der Beklagten hat der Zedent nicht gegen seine Schadenminderungspflicht verstoßen, indem er nicht auf das Telefonat / das Verweisungsschreiben reagiert, sondern eine Anmietung bei der Klägerin vorgenommen hat.

Der Inhalt des Telefonates des Mitarbeiters der Beklagten mit dem Zedent sowie das Schreiben der Beklagten erfüllen nicht die Anforderungen eines kostengünstigen, konkreten Angebotes zur Anmietung eines Ersatzfahrzeuges und waren aus diesem Grund nicht bindend. ... Zwar heißt es in dem von der Beklagten vorgelegten Schreiben „...die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges derselben Schwacke-Mietwagenklasse ihres verunfallten Fahrzeuges...“ inklusive aller Kilometer, Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von 332,00 EUR und aller Nebenkosten sei zu einem Tagespreis von 52,00 EUR brutto bei der Firma ... möglich.

(...)

Der Anschein, dass es sich bei dem Schreiben vom 18.03.2016 um ein pauschales Formschreiben handelt, welches standardmäßig jeder Geschädigte erhält, wird noch dadurch verstärkt, dass sich der in Mönchengladbach lebende Geschädigte an eine Telefonhotline in Hamburg (040-...), Rostock bzw. Diedrichshagen bei Greifswald (0381-...) oder an eine 0800-er Telefonnummer wenden soll, um eine Anmietung vorzunehmen. Alle diese Umstände lassen nur den Schluss zu, dass es sich nicht um ein auf den konkreten Fall abgestimmtes Angebot handelt, sondern um eine pauschale Verweisung des Geschädigten an die mit der Beklagten durch Sonderkonditionen verbundenen Mietwagenunternehmen. Auf dieses pauschale und unverbindliche Angebot musste sich der Geschädigte nach Auffassung des Gerichts nicht einlassen. Der Geschädigte ist als Herr des Restitutionsgeschehens nicht gehalten, sich von der Beklagten auf bestimmte Anbieter verweisen zu lassen, deren konkretes Angebot er erst noch selbst ermitteln muss.

Entsprechend war der Geschädigte auch nicht gehalten, einem Mitarbeiter der Beklagten den Auftrag zu erteilen, eine Vermietungsfirma zu kontaktieren oder ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Dies würde ebenfalls dazu führen, dass sich der Geschädigte in die Hand des Schädigers bzw. seiner Versicherung begeben muss, wozu er nach den Grundsätzen des Schadensrechts gerade nicht verpflichtet ist.

Der Hinweis auf den Beschluss des Landgerichts Köln vom 23.02.2016, 11 S 6/16, vermag an der Auffassung des Gerichts nichts zu ändern. Denn ungeachtet des Umstandes, dass es sich bei der Verweisung nach der Rechtsauffassung des Gerichts nicht um ein konkretes und damit bindendes Angebot

für den Geschädigten handelt, muss es dem Geschädigten als Herr des Restitutionsgeschehen freigestellt bleiben, welchen Anbieter er für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges auswählt. Anders als bei der Verweisung auf günstigere Referenzwerkstätten im Rahmen der fiktiven Abrechnung von Reparaturkosten, nimmt der Geschädigte die Leistung eines Mietwagenunternehmens tatsächlich in Anspruch. Insoweit besteht bei ihm ein berechtigtes Interesse daran, ein Mietwagenunternehmen auszuwählen, welches seinen subjektiven Ansprüchen in Bezug auf den Zustand des Mietfahrzeuges, die Serviceleistungen, etc. entspricht. Würde man den Geschädigten verpflichten, mit einem von der Schädigerseite benannten Mietwagenunternehmen einen Vertrag abzuschließen, käme dies einem Kontrahierungszwang gleich, der gegen den Grundsatz der subjektiven Schadensbetrachtung verstößt (so auch AG Köln, Urteil vom 02.06.2016 – 276 C 18/16, unveröffentlicht)."

Amtsgericht Bonn 104 C 42/16 vom 05.07.2016:

„Hinzu kommt, dass dem Schreiben der Beklagten zwar Ausführungen und Informationen zu der Erstattungsfähigkeit der Mietwagenkosten zu entnehmen sind. Für den Geschädigten ist aber nicht ohne Weiteres erkennbar, bis zu welcher Höhe die Beklagte danach konkret die Kosten für ein Mietfahrzeug erstattet. **Zum einen muss sich der Geschädigte selbst in die entsprechende Fahrzeuggruppe einordnen.**¹ Dies kann sich, da nur auszugsweise Fahrzeugtypen aufgeführt sind, bereits als schwierig erweisen. Zum anderen führt die Beklagte nur Nettopreise auf. **Die tatsächlich erstattungsfähigen Mietwagenkosten muss der Geschädigte danach selbst ermitteln.** (...) Der Geschädigte konnte zu diesem Zeitpunkt mangels Kenntnis über die Reparaturdauer die bei der Klägerin anfallenden Mietkosten nicht voraussehen und daher auch **keine konkrete Vergleichbarkeit zu den seitens der Beklagten mitgeteilten Mietwagenkosten herstellen.**“

Amtsgericht Köln 263 C 44/16 vom 02.08.2016:

„Steht fest, dass dem Geschädigten ein günstigerer Normaltarif in der konkreten Situation ohne Weiteres zugänglich war, so kann ihm eine kostengünstigere Anmietung unter dem Blickwinkel der ihm gemäß § 254 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht zugemutet werden. Das steht hier nicht fest. Soweit die Beklagte einwendet, sie habe der Geschädigten telefonisch und sodann schriftlich die Vermittlung eines Ersatzfahrzeugs angeboten, greift dies nicht durch. Denn die Beklagte hat nicht ausreichend dargelegt, dass der Geschädigten ein günstigerer Tarif in der konkreten Situation ohne Weiteres zugänglich war. In dem von ihr vorgelegten Schreiben hat die Beklagte die Anmietung eines „Mietwagens zu einem Tagespreis von brutto 32 € (inklusive Kilometer und Haftungsbefreiung)“ angeboten und den „Anmietwunsch“ an die Firma Europcar weitergeleitet. Dieses Angebot genügt nach Auffassung des Gerichts nicht, weil es sich nicht um ein derart bestimmtes und für die Geschädigten prüffähiges Alternativangebot handelt, an welche sich die Geschädigten halten müsste. Wollte die Beklagte dies wirksam gegen die erhobenen Ansprüche einwenden, **so hätte sie nicht bloß die abstrakte Möglichkeit einer Anmietung eröffnen, sondern ein konkretes Angebot vorlegen müssen, aus welchem sich insbesondere das Modell und der Typ des angemieteten Fahrzeugs, der genaue Angebotsinhalt (z.B. offene Anmietdauer) und etwaige Zusatzleistungen** (Freikilometer, Versicherung mit Höhe der Selbstbeteiligung, Zustellung/Abholung, Zweifahrer, Notwendigkeit der Vorlage einer Kreditkarte bzw. Vorfinanzierung) **ergeben.** Nur dann hätte die Geschädigte auch die Möglichkeit gehabt, dieses Angebot zu überprüfen und mit den Leistungen der von ihnen gewählten Mietwagenfirma zu vergleichen. (...) Angesichts der von Klägerseite vorgelegten Preislisten hätte die Beklagte näher zu den Angebotsbedingungen vortragen müssen. Selbst nach ihrem eigenen Vortrag bleibt etwa der Preis für etwaige Nebenleistungen unklar. Bei dem Angebot des Mitarbeiters der Beklagten und dem gleichlautenden Schreiben vom selben Tag musste es sich aus Sicht der Geschädigten deshalb nur um ein bloßes Vermittlungsangebot handeln, dessen Nichtannahme kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht darstellen kann. Da die Beklagte die Darlegungspflicht für die tatsächlichen Voraussetzungen des § 254 Abs. 2 BGB trägt, hätte sie hierzu näher vortragen müssen. Mangels weiterer Darlegung bleibt es bei dem Grundsatz, dass der Geschädigte Herr des Restitutionsverfahrens ist, das ihm nicht ohne Weiteres vom Schädiger aus der Hand genommen werden darf.“

Soweit die Beklagte behauptet, der Mitarbeiter der Beklagten habe mit dem Zeugen XXX eine Anmietung vereinbart, ergibt sich das Gegenteil aus dem vorgelegten Schreiben. Die Beklagte sollte selber nicht Vertragspartner der Geschädigten werden, sondern wollte ersichtlich nur den Vertragsschluss vermitteln. So lautete der Vortrag im Erwidierungsschriftsatz der Beklagten vom 29.04.2016, was auch durch die Formulierung im Schreiben vom 13.02.2013 bestätigt wird, man habe den Anmietwunsch weitergeleitet. Durch das Telefongespräch um 18:49 Uhr ist auch keine Einigung in der Gestalt zustande gekommen, dass die Beklagte als Vertreterin der Firma Europcar mit der Geschädigten einen Mietvertrag abgeschlossen hätte. Eine solche Einigung scheitert bereits daran, dass über die erforderlichen Essentialia Negotii zwischen den Parteien keine Einigung bestand. Es war auch nach dem Vortrag der Beklagten zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar, welches Mietfahrzeug angemietet werden sollte. Das sollte ersichtlich erst nach der Kontaktierung mit der Firma Europcar feststehen. Erst dann kann ein Vertragsschluss zustande kommen.

Selbst wenn man den Vortrag der Beklagten in der Weise verstehen würde, der Zeuge XXX habe sich gegenüber der Beklagten verpflichtet, mit der Firma Europcar in Kontakt zu treten, ergibt sich nichts anderes. Denn selbst wenn er eine solche Verpflichtungserklärung abgegeben hätte, hätte dies keine Auswirkungen auf die Höhe seines Schadensersatzanspruchs. Denn die Verletzung einer solchen Pflicht (der Zeuge XXX hat offenbar nach dem Telefonat mit der Beklagten unmittelbar bei der Klägerin und nicht die Firma Europcar kontaktiert) hätte nicht kausal zu einem Schaden der Beklagten geführt. Bei Hinzudenken pflichtgemäßen Handelns steht nämlich nicht fest, dass die Geschädigte dann bei der Firma Europcar zu einem günstigeren Tarif hätte anmieten können. Denn dass die Firma Europcar der Geschädigten ein konkretes Angebot über die Anmietung eines gleichwertigen Fahrzeugs mit Nennung aller Preise für die Nebenleistungen hätte machen können, hat die Beklagte nicht behauptet. Sie hat nur pauschal behauptet, es hätte ein gleichwertiges Fahrzeug angemietet werden können, ohne Angaben zu Marke und Typ zu machen oder zumindest eine Gleichwertigkeit im Sinne der Schwache Mietwagenklassen zu behaupten.“

Marktpreis oder Sonderpreis

In dem aktuellen BGH-Verfahren ging es offenbar mit keinem Wort um die Frage, ob der angebotene Preis ein Marktpreis war oder ob der Geschädigte einen solchen Preis nur realisieren konnte, wenn er sich vom Haftpflichtversicherer die Hand führen lässt. Das gilt es in jedem Einzelfall vorzutragen.

So der BGH in VI ZR 398/02 vom 29.04.2003:

„Gegen sie spricht zum einen, dass der Schädiger zur vollständigen Behebung des Schadens unabhängig von den wirtschaftlichen Dispositionen des Geschädigten verpflichtet ist, zum anderen würde bei anderer Sicht die dem Geschädigten in § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB eröffnete Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eingeschränkt werden. Zudem würde die Realisierung einer Reparatur zu den von den Beklagten vorgetragenen Preisen die Entfaltung erheblicher eigener Initiative durch den Geschädigten erfordern, wozu dieser nicht verpflichtet ist (vergleichbar insoweit zur Abrechnung von Mietwagenkosten die Senatsurteile BGHZ 132, 373, 378 und zur Bestimmung des Restwertes bei Inzahlunggabe des Fahrzeugs BGHZ 143, 189, 194).“

Zitat aus BGH VI ZR 337/09 vom 22.06.2010:

„Unzumutbar ist eine Reparatur in einer „freien Fachwerkstatt“ für den Geschädigten insbesondere dann, wenn sie nur deshalb kostengünstiger ist, weil ihr nicht die marktüblichen Preise dieser Werkstatt, sondern auf vertraglichen Vereinbarungen mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers beruhende Sonderkonditionen zugrunde liegen.“ (Leitsatz c) (...) Anderenfalls würde die dem Geschädigten nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zustehende Ersetzungsbeugnis unterlaufen...“

Amtsgericht Bonn 104 C 42/16 vom 05.07.2016:

„Der Geschädigte hat nicht gegen seine Schadensminderungspflicht ... verstoßen, indem er trotz des Schreibens der Beklagten vom ... das Mietfahrzeug der Klägerin weiter nutzte und nicht auf das Angebot der Beklagten zurückgriff. Dies gilt bereits

1) Fettdruck ist Hinzufügung des Autors.

deshalb, weil es sich nicht um ein gleichwertiges Angebot handelt. **Grundsätzlich muss sich der Geschädigte nicht auf Sonderkonditionen von Vertragspartnern des Schädigers verweisen lassen, da ihm damit das Recht genommen würde, den Schaden in eigener Verantwortung zu beseitigen ...**"

Auch hier das Amtsgericht Köln 263 C 44/16 vom 02.08.2016:

„Das Angebot ist auch deshalb nicht bindend, weil es sich unstreitig um vertragliche Sonderkonditionen der Beklagten handelt. Der Geschädigte ist es nicht zumutbar, sich auf Sonderkonditionen verweisen zu lassen. Insofern ist der Fall vergleichbar mit dem Fall, dass sich der Geschädigte bei der fiktiven Abrechnung nicht auf die – im Vergleich zu markengebundenen Werkstätten – kostengünstigeren Stundenverrechnungssätze einer freien Werkstatt einlassen muss, wenn ihr nicht die (markt-)üblichen Preise dieser Werkstatt, sondern vertragliche Sonderkonditionen mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers zu Grunde liegen (BGH, VersR 2010, 225; VersR 2010, 923; VersR 2010, 1280). Gleiches muss auch bei der Anmietung eines Unfallersatzfahrzeugs gelten. Auch hier ist es dem Geschädigten nicht zuzumuten, sich auf die besonderen Konditionen einzulassen, die der Haftpflichtversicherer des Unfallgegners mit Mietwagenfirmen ausgehandelt hat. Anderenfalls würde die nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB dem Geschädigten zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen, die ihm die Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eröffnet. Denn grundsätzlich ist der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens. Das muss auch bei der Anmietung von Ersatzfahrzeugen gelten. Auch hier muss es grundsätzlich dem Geschädigten möglich sein, seinen Vertragspartner, d.h. das Mietwagenunternehmen, selbst auszuwählen (AG Köln, Urteil vom 22.04.2016, 263 C 134/15; AG Köln, Urteil vom 06.10.2015, 268 C 96/15; AG Karlsruhe, Urteil vom 23.02.2010, 3 C 61/09). Der Geschädigte kommt – anders als bei fiktiver Abrechnung von Reparaturkosten – im Falle der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs mit der Leistung des Unternehmens, das die Sonderkonditionen bietet, tatsächlich in Berührung. Er soll das Fahrzeug selbst nutzen und sich in das Fahrzeug setzen und damit umherfahren. Er hat ein ungleich höheres und schützenswertes Interesse daran, sich den Vertragspartner selbst auszusuchen, dem er das Vertrauen schenken soll, sich selbst und seine Angehörigen zu befördern (entgegen LG Köln, Hinweisbeschluss vom 23.02.2016, 11 S 6/15).“

Die Vorschrift des § 249 BGH zu Art und Umfang des Schadenersatzes ist auf die Reparatur ebenso anzuwenden wie auf die Ersatzmobilität. Die Rechtsprechung aus den oben genannten BGH-Urteilen ist eindeutig bereits deshalb auf den Mietwagenanspruch zu übertragen, weil im anderen Fall durch Ersatzangebote zu Sonderkonditionen potentiell jeder Geschädigte an den Haftpflichtversicherer gebunden wäre und diese Bindung über einzelne Ersatzleistungen hinaus – wie die Mietwagenfrage – auch Fragen der Beauftragung von Gutachtern, Sachverständigen und Werkstätten, ja sogar die Mandatierung eines Rechtsbeistandes betreffen würde. Zur Vermeidung dessen muss das Schadenersatzrecht insoweit einheitlich sein.

Ein Geschädigter, der sich einem Mietwagenangebot des Versicherers unterordnen müsste, hätte wenig Chancen, seine Dispositionsbefugnis nach einem Haftpflichtschaden auszuüben, denn die Versicherer unternehmen alles, um die Geschädigten zum Beispiel von einem Anwalt und einem unabhängigen Sachverständigen fernzuhalten. Wenn der durchschnittlich erfahrene Geschädigte beim Mietwagen auf den Versicherer hören müsste, sobald dieser irgendetwas Unüberprüfbares in den Raum stellt, dann wäre er aufgrund seiner Unerfahrenheit und Unwissenheit dem Schadenmanagement des Haftpflichtversicherers vollständig ausgeliefert. Denn der Versicherer würde alles daransetzen, ihm sein Schadenmanagement in Gänze überzustülpen. Ein von Versicherern unabhängiger Sachverständiger und der eigene Anwalt gehörten dann der Vergangenheit an und Versicherer nähmen das Zepter dann vollständig in die Hand, mit Auswirkungen auf die absolute Erstattungsfähigkeit einzelner heute selbstverständlicher Schadenpositionen wie Wertminderung, Kostenpauschale, Zins- und Verzugschadenskosten, Anwalts- oder Sachverständigenkosten sowie auf die Höhe der Erstattung der Kosten der einzelnen Schadenpositionen bis hin zu den Reparaturkosten. Das Schadenrecht, wie wir es heute kennen, wäre durch die Hintertür abgeschafft.

Vergleichbarkeit

Will die Haftpflichtversicherung den Geschädigten auf ihr Angebot ver-

pfllichten, muss dieses Angebot vergleichbar sein mit dem Bedarf des Geschädigten. Es genügt nicht, pauschal zu behaupten, es könnte jederzeit jedes Fahrzeug vermietet werden und alle Nebenleistungen seien in dem genannten Tagespreis inklusive. Damit kann der Geschädigte keine Abwägung vornehmen, ob er einen vergleichbaren Normalpreis mit den benötigten Leistungsinhalten auch bei einem anderen Anbieter des regionalen Marktes angeboten bekommt.

Zweifel ergeben sich bereits aus dem allgemein bekannten Umstand, dass Anbieter nicht immer und überall über Fahrzeuge verfügen. Auch sind häufig besondere Ausstattungen wie zum Beispiel eine Anhängerzugvorrichtung oder ein Automatikgetriebe notwendig. Die vermittelnde Haftpflichtversicherung hat zum Zeitpunkt des Anrufes oder pauschalen Schreibens gar keine Kenntnis von den konkreten Inhalten des Leistungsanspruchs, den der Geschädigte ihr gegenüber hat. Das zeigt, dass die Schreiben und Telefonate einzig dem Zweck dienen können, den Geschädigten einzufangen und dabei Behauptungen aufgestellt werden, deren Richtigkeit sich erst dann zeigen würde, wenn der Geschädigte versucht, darauf einzugehen. In vielen Fällen, das ist denklöglich und allen Beteiligten bestens bekannt, wird der vermittelte Anbieter nicht liefern können, nicht das Benötigte liefern können oder nicht rechtzeitig liefern können, weil er den Bedarf erst dann konkret prüfen würde und zum Beispiel ein Fahrzeug von einem entfernteren Standort holen müsste.

Dazu das oben zitierte Amtsgericht Köln 274 C 86/16 vom 30.06.2016:

„Nach Auffassung des Gerichts ist dieses Anschreiben – und damit einhergehend auch ein Telefonat gleichen Inhalts – jedoch nicht geeignet, eine konkrete, günstigere Anmietmöglichkeit für den Geschädigten nachzuweisen. Zunächst ist unklar, welcher Mietwagenklasse das verunfallte oder aber das anzumietende Fahrzeug angehören. Dem gewöhnlichen Kraftfahrzeugfahrer als Geschädigten sind die Schwache-Mietwagenklassen nicht bekannt, so dass er keine Vorstellung davon hat, welche Größe und Ausstattung das Mietfahrzeug haben darf. Für den Adressaten dieses Schreibens ist zudem nicht erkennbar, ob die Beklagte das beschädigte Fahrzeug in die richtige Mietwagenklasse eingruppiert und infolgedessen auch den korrekten Tagesmiettarif ermittelt hat. Unklar ist des Weiteren, ob sich der Geschädigte einen Abzug für ersparte Eigenaufwendungen entgegenhalten lassen muss. Auf eine günstigere Anmietmöglichkeit für den Geschädigten hätte sich die Beklagte daher nur berufen können, wenn sie dem Geschädigten ein prüffähiges Angebot unterbreitet hätte, in dem das zu vermietende Fahrzeug konkret nach Marke und Ausstattung sowie die exakten Kosten für die Anmietung während der veranschlagten Reparatur-/Wiederbeschaffungsdauer in Euro-Beträgen aufgeführt sind. Nur so wäre es dem Geschädigten tatsächlich möglich gewesen, das Angebot der Beklagten mit den sonstigen am Markt erhältlichen Mietwagen zu vergleichen.“

Amtsgericht Köln 263 C 44/16 vom 02.08.2016:

„Denn dem Schreiben lässt sich aus Sicht der Geschädigten gar nicht sicher entnehmen, dass die Beklagte ein dem eigenen Fahrzeug vergleichbares Fahrzeug zur Verfügung stellen kann. Dass sie nun behauptet, ein solches Fahrzeug hätte damals zur Verfügung gestanden, ändert daran nichts. Denn der diesbezügliche Vortrag ist unsubstantiiert.“

Amtsgericht Bonn 113 C 318/ vom 14.06.2016:

„Alternativangebote, die Versicherungen unterbreiten, müssen folgende Anforderungen erfüllen: Sie müssen sich auf Zeitpunkt und Ort der Anmietung beziehen. Die Angebote dürfen nicht aus einem Sondermarkt stammen, wozu auch Internetangebote gehören. Es ist ein bestimmtes Fahrzeugmodell und nicht nur Beispiele für bestimmte Fahrzeugklassen anzugeben. (...) Daneben sind die Kosten für Zusatzleistungen gemäß Tabellenwerken anzugeben. Hinsichtlich der Kaskoversicherung ist die Höhe der Selbstbeteiligung zu nennen. (...) Schließlich müssen die Leistungen am Wohnort des Geschädigten im fraglichen Zeitraum tatsächlich verfügbar sein.“

So auch das Landgericht Bonn 8 S 43/16 vom 26.07.2016.

„Soweit die Beklagte die Auffassung vertritt, ihr an die Ehefrau des Geschä-

digten unterbreitetes Angebot zur Direktvermittlung führe dazu, dass der Klägerin für den Schadenfall 1 ein Anspruch auf Zahlung von weiterem Schadensersatz nicht zustehe, ist die Berufung unbegründet. Die Klägerin hat im Schriftsatz vom 20.05.2015 bestritten, dass die Beklagte mit der Ehefrau des Geschädigten über die Einzelheiten des Mietvertrags, insbesondere über die Kosten für einen Zusatzfahrer gesprochen habe. (...) Dieses Angebot ist auf Grund fehlender Spezifizierung bereits nicht annahmefähig gewesen, so dass dem Geschädigten vorliegend kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich bzw. zumutbar war.“

Tatsächliche Abrechnung

Der dem Geschädigten genannte Preis (pro Tag) ist das Eine. Aber wird auch so abgerechnet, d.h. ist die Gesamtsumme der Abrechnung zwischen Vermieter und Versicherer durch die Anzahl der Vermiettage dividiert ganz genau der Betrag, der dem Geschädigten genannt wurde? Oder ist das nur eine Behauptung und doch nicht alles inklusive? Dann wären die Vorgänge bedenklich im Rahmen der prozessualen Wahrheitspflicht. Vermieter und Anwälte werden sicherlich nach solchen Vorgängen Ausschau halten. Es wäre dann nur eine Frage der Zeit, Rechnungen zu erhalten, die mit dem Erstscheiben und den genannten Tagespreisen nicht übereinstimmen.

Brutto / Netto

Versicherer nennen oft Netto-Beträge. Das hört sich im „Gespräch“ mit dem Geschädigten besser an. Mit dem um die Mehrwertsteuer niedrigerem Preis im Ohr soll der Geschädigte offensichtlich die Preise des anderen Anbieters drücken oder für zu hoch halten. Doch gegenüber Verbrauchern gilt die Pflicht zur Brutto-Preisnennung. Das AG Bonn hat das auch auf das Schadenmanagement bezogen verlangt und schon von daher einen Verstoß des Geschädigten gegen die Schadenminderungspflicht verneint.

Zitat Amtsgericht Bonn 111 C 152/12 vom 29.11.2012:

„Insgesamt ungleichwertig sind alle vier Angebote der Beklagten vor dem Hintergrund, dass den Geschädigten lediglich Nettopreise genannt werden. ... Wer als Geschädigter im schriftlichen Angebot den Zusatz, dass es sich um Nettopreise handelt, übersieht, kommt bei Preisvergleichen möglicherweise zu falschen Ergebnissen. Es ist keinem Geschädigten zuzumuten, bei jedem einzelnen von der Beklagten genannten Mietpreis mühsam den zutreffenden Bruttopreis auszurechnen. Für die Angabe von Nettopreisen gibt es auch gar keinen sachlichen Grund. Vielmehr drängt sich der **Verdacht auf, dass diese Vorgehensweise nur der Irreführung dient** – und damit unseriös ist. Auf unseriöse Angebote muss kein Geschädigter eingehen.“

Zusammenfassung

Wenn es sich bei den vom Versicherer genannten Preisen um mit Auto-vermietern vertraglich vereinbarte Sonderkonditionen handelt, sind Direktvermittlungsangebote im Grundsatz unbeachtlich und ohne schadensrechtliche Relevanz. Wenn nicht, wird die Frage zu diskutieren sein, ob der Schadensersatzanspruch über den im Angebot genannten Preis hinausgeht oder er darauf begrenzt ist. Das in dieser Frage jüngst ergangene BGH-Urteil gibt für die allermeisten Fälle keine Antworten. Die Schädigerseite trägt die Darlegungs- und Beweislast, dass es sich bei den genannten Angeboten nicht um Sonderpreise handelt. Es obliegt dann gegebenenfalls der Geschädigtenseite, im Mietwagenprozess konkret dazu vorzutragen, warum diese Angebote zu unkonkret oder nicht zumutbar sind und damit den Schadensersatzanspruch nicht begrenzen können. Hierzu liefern die Ausführungen einen Beitrag, indem sie auf die Problematiken der Sonderkonditionen, der Zugänglichkeit, der Vergleichbarkeit, der mangelnden Prüfbarkeit der behaupteten Preise für den Geschädigten und der häufigen Netto-Preisnennungen Bezug nehmen.

Aufsatz,
Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe

Mietwagenkostenerstattung und der Vorwurf des Verstoßes gegen die Schadenminderungspflicht: Diverse Einzelfälle

Außerhalb der Tariffage gibt es rund um die Mietwagenkosten immer wieder die Behauptung des Versicherers, der Geschädigte habe gegen die Schadenminderungspflicht verstoßen. Einige Einzelfälle, die die Gerichte beschäftigt haben und die sich stets so wiederholen können, sind im Folgenden dargestellt.

Reparaturdauer nur ein Tag

Die Unfallschadenreparatur dauerte, und das war vorhersehbar, nur einen Tag. Entsprechend hatte der Geschädigte den Mietwagen auch nur für einen Tag in Anspruch genommen. Der Versicherer trug vor: Bei einer nur eintägigen Reparatur sei dem Geschädigten zuzumuten, sich so zu organisieren, dass er keinen Mietwagen benötige.

Dazu urteilte das AG Köln¹: Es obliegt nicht dem Geschädigten, den Schaden durch besondere Anstrengungen oder den Verzicht auf Mobilität gering zu halten. Er darf auch für einen Tag einen Mietwagen zur Wiederherstellung seiner Mobilität nehmen. Die Kosten müssen vom Schädiger erstattet werden.

Keinen Kredit aufgenommen

Der Geschädigte konnte aus eigenen Mitteln nicht in Vorleistung treten. Also konnte er vor der Zahlung durch den Versicherer keinen Ersatzwagen kaufen.

Darauf hatte er den Versicherer hingewiesen. Der meinte, der Geschädigte müsse einen Kredit aufnehmen. Daraufhin hat er eine Bescheinigung seiner Hausbank vorgelegt, dass er nicht kreditwürdig sei. Das erstinstanzliche LG Kleve meinte im Prozesskostenhilfverfahren, das sei nicht ausreichend. Der Geschädigte hätte sich bei weiteren Banken um einen Kredit bemühen und Bescheinigungen weiterer Banken vorlegen müssen. Das OLG Düsseldorf² hielt das für eine Überspannung der Anforderung. Es ging auch noch einen Schritt weiter: Es ist das Risiko des Schädigers, auf einen Geschädigten zu treffen, der finanziell nicht in der Lage ist, die zur Ersatzbeschaffung notwendigen Mittel vorzustrecken wodurch sich hierdurch der Zeitraum des Ausfallschadens und der Umfang der damit einhergehenden Schäden vergrößert. Eine Pflicht des Geschädigten, zur Schadenbeseitigung einen Kredit aufzunehmen, besteht nicht

Buchung via Internet mit Kreditkarteneinsatz

Der Versicherer wandte ein, der Geschädigte hätte via Internet bei einem dort aktiven Anbieter mieten müssen, damit der Preis nicht höher sei, als der dort angebotene. Allerdings setzte der genannte Preis den Einsatz einer Kreditkarte voraus.

Seine Kreditkarte für eine Buchung via Internet einzusetzen, um einen günstigen Tarif zu erzielen, ist nach Auffassung des AG Schwandorf³ dem Geschädigten nicht zuzumuten. Der Einsatz der Kreditkarte im Internet birgt

nämlich Sicherheitsrisiken. Dass viele Menschen freiwillig dieses Risiko auf sich nehmen, ändert daran nichts.

Sofortanmietung auf Durchreise: Angebliche Pflicht zur Recherche am Ort

Der Geschädigte erlitt den Unfall auf der Durchreise in ihm nicht bekannter Umgebung. Er musste dringend weiter und nahm den erstbesten Mietwagen, der Versicherer wandte ein, der Geschädigte hätte mit dem Taxi zu den verschiedenen Vermietern am Ort fahren und dort die Preise vergleichen müssen. Was das AG Potsdam⁴ dazu sagt, ist es wert, wörtlich wiedergegeben zu werden:

„Angesichts des Umstandes, dass der Geschädigte, wozu er berechtigt war, eine Anmietung sogleich am Unfalltag vornahm, er selber nicht ortskundig war und auch über keine eigenen, besonderen Kenntnisse über die Mietwagensituation vor Ort verfügte, kann dem Geschädigten nicht vorgeworfen werden, dass er sich kurzfristig und ohne große weitere Recherchen für einen Mietvertrag mit einem überörtlich bekannten Vermieter entschloss. Der Geschädigte war zu keinem Zeitpunkt verpflichtet, bei der ihm zu diesem Zeitpunkt nicht bekannten Beklagten nachzufragen, Internetrecherchen vorzunehmen oder gar sich mit einem Taxi durch eine, wie die Beklagte es bezeichnete, „Potsdamer Anmietungsmeile“ chauffieren zu lassen. Ein solches Verhalten, welches insbesondere von insoweit nicht bewanderten Personen einen erheblichen Energieaufwand verlangt, kann insbesondere im zeitlich nahen Rahmen eines Verkehrsunfalls nicht verlangt werden. Es ist daher nur zu beurteilen, ob das Anmietverhalten des Geschädigten zum damaligen Zeitpunkt und in der damaligen Situation für diesen erkennbar unsachgemäß war und eventuell der Eindruck entstand, leichtfertig unnötige Kosten entstehen zu lassen. Dass dies der Fall war, konnte auch die Beklagte nicht substantiiert vortragen.“

Geschädigter hätte eine Notreparatur vornehmen müssen

Gern genommen wird auch der Einwand, der Geschädigte hätte eine Notreparatur vornehmen müssen, um zum Beispiel die Zeit bis zum Beginn der vollständigen Reparatur oder die Zeit über die Feiertage oder die Wartezeit auf Ersatzteile zu überbrücken.

Dieser Einwand kann im Einzelfall berechtigt sein. Ein Rechtsprechungsbeispiel vom OLG Düsseldorf: Wenn nach einem Verkehrsunfall mit geringem Aufwand die Fahrfähigkeit wiederhergestellt werden kann, kann der Geschädigte nicht für einen langen Zeitraum den Ausfallschaden ersetzt verlangen. Kann er auch die für die Notreparatur aufzuwendenden etwa 365 Euro nicht aufbringen, muss er diesen Umstand im Sinne der Warnpflicht aus § 254 Abs. 2 BGB ungefragt der Versicherung offenbaren, damit diese Abhilfe schaffen kann.⁵ Häufiger jedoch ist der Einwand unsinnig.

Denn der Geschädigte muss die Möglichkeit der Notreparatur erkennen können. Notiert der Schadengutachter im Gutachten, dass eine Notreparatur nicht sinnvoll möglich ist, darf der Geschädigte auf diese Angabe vertrauen. Das LG Schweinfurt⁶ wörtlich: *„Bei dieser Sachlage bestand für einen verständigen Menschen keine Veranlassung, das Gutachten überprüfen zu lassen. Aufgrund des Gutachtens bestand für einen ordentlichen und verständigen Menschen aber auch keine Veranlassung, eine Notreparatur zu versuchen.“*

Die Vortrags- und Beweislast liegt dabei ohnehin beim Versicherer. Der phrasenhafte Einwand, dass eine Notreparatur möglich gewesen sei, genügt nicht. Der Versicherer muss erläutern, wie das hätte bewerkstelligt werden können und was das gekostet hätte.⁷

Fahrfähiges verkehrssicheres Auto zerlegen lassen, bevor Ersatzteile da waren

Eine gefährliche Situation ist, wenn der Geschädigte sein nach dem Unfall noch fahrfähiges und verkehrssicheres Fahrzeug zur Reparatur bringt, die Werkstatt parallel zur Ersatzteilbestellung beginnt, es zu zerlegen und sich danach herausstellt, dass wesentliche Ersatzteile nicht lieferbar sind.

Der Einwand der Versicherer lautet dann regelmäßig, dass der Geschädigte die reparaturbedingte Nichtbenutzbarkeit des Fahrzeugs erst dann hätte einleiten dürfen, wenn die Ersatzteile eingetroffen waren.

In der Tat gibt es verschiedene Gerichte, die so entschieden haben.⁸ Richtiger hingegen erscheint es, dieses Problem dem vom Schädiger zu tragenden Werkstattisiko zuzuordnen, wie es das LG Frankenthal getan hat.⁹ Denn der Geschädigte müsste ja ein Gespür dafür haben, dass diese Situation eintreten kann. Das ist jedenfalls beim „normalen“ Fahrzeugnutzer kaum zu erwarten. Allenfalls in der Flotte kann man entsprechende Erfahrung voraussetzen.

- 1) AG Köln, Urteil vom 13.06.2016 – 264 C 246/15
- 2) OLG Düsseldorf, Beschluss vom 02.07.2015 – I-1 W 17/15
- 3) AG Schwandorf, Urteil vom 02.06.2016 – 1 C 7/16
- 4) AG Potsdam, Urteil vom 13.08.2015 – 25 C 28/15
- 5) OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.12.2007 – I-1 U 110/07
- 6) LG Schweinfurt, Urteil vom 11.04.2014 – 21 S 68/13; so auch LG Bonn, Urteil vom 15.08.2016 – 20 O 61/16
- 7) AG Sangerhausen, Urteil vom 11.07.2012 – 1 C 397/11
- 8) AG München, Urteil vom 12.08.2015 – 334 C 28183/14; AG Bautzen, Urteil vom 14.01.2015 – 20 C 347/14; AG Paderborn mit Urteil vom 14.11.2014 – 50 C 169/14
- 9) LG Frankenthal/Pfalz, Urteil vom 01.02.2012 – 3 a C 49/11

Aufsatz,
Rechtsanwältin Nicole Vater, Regensburg

Die Innenraumveränderung beim Mietwagen

Bringt der Mieter oder ein Dritter das Mietfahrzeug zurück und wird ein verschmutzter oder sogar beschädigter Innenraum des Fahrzeugs bemerkt, stellt sich die Frage, wie damit umzugehen ist. Hätte das Fahrzeug gereinigt werden müssen? Wer haftet? Und für was wird Ersatz geschuldet?

Mietvertragliche Reinigungspflicht

Ist in den Vermietbedingungen, wie meist, keine Regelung über eine Innen-

raumreinigung getroffen worden, kommt zunächst das allgemeine Mietvertragsrecht über Sachen nach dem BGB zur Anwendung. § 546 BGB, der die Rückgabe der Mietsache regelt, trifft selbst keine Aussage darüber, welchen Zustand die Mietsache hierbei haben muss. Wird daher ein Fahrzeug mit verschmutztem oder beschädigtem Innenraum zurückgegeben, ist die Rückgabeverpflichtung dennoch erfüllt. Jedoch können Schadensersatzansprüche folgen.

Da den Mieter während der Mietzeit Obhutspflichten treffen, hat er die

Mietsache auch in einem dementsprechenden Zustand zurückzugeben.¹ Eine Endreinigung ist bei der Raummiete durchaus geläufig, beim Mietfahrzeug hingegen ist eine Reinigung in der Praxis eher selten der Fall. Deshalb wird eine Verpflichtung hierzu teilweise nach der Verkehrssitte verneint.² Sicherheit verschafft letztendlich eine klarstellende Klausel in den jeweiligen Vermietbedingungen.

Möchte der Vermieter wegen der Verschmutzung des Innenraums nicht den Mieter in Anspruch nehmen, sondern den hierfür eigentlich verantwortlichen Dritten (zumeist wohl einen nicht mit dem Mieter identischen Nutzer), können die dargestellten Grundsätze aus dem Mietvertrag nicht vollumfänglich übertragen werden.³

Der Mietvertrag kann zwar zu Gunsten des Dritten Schutzwirkungen entfalten,⁴ nachteilige Regelungen dürfen andererseits auf ihn nicht übertragen werden. Ansonsten wäre diesbezüglich ein unwirksamer Vertrag zu Lasten eines Dritten geschlossen worden. Der Dritte hat sich nicht vertraglich zur Reinigung verpflichtet. Dennoch ist er nicht völlig außen vor, wie im Nachfolgenden aufgezeigt wird.

Sonstige Haftung bei Veränderungen des Innenraums

Zu klären bleibt, wer und in welchem Umfang darüber hinaus haftet.

Grundsätzlich hat der Mieter für die Rückgabe des Fahrzeugs den Zustand wiederherzustellen, den das Fahrzeug bei der Übergabe hatte.⁵ Davon ist bei der vorliegenden Gebrauchsüberlassung auf Zeit notwendigerweise eine Ausnahme zu machen: Veränderungen und Verschlechterungen der Mietsache infolge des vertragsmäßigen Gebrauchs, mithin Abnutzungen, sind nach § 538 BGB nicht zu vertreten.

Was indes unter vertragsgemäßen Gebrauch fällt, kann streitig werden. In den meisten Vermietbedingungen verpflichtet sich der Mieter zu einem schonenden Umgang mit dem Fahrzeug. Doch auch dieser Begriff ist dehnbar und je nach Fahrzeugart unterschiedlich zu beurteilen.

Sowohl der Mieter als auch der Dritte haften prinzipiell nach dem Deliktsrecht für eine unerlaubte Handlung gemäß § 823 BGB. Allerdings wirken die mietvertraglichen Regelungen hierauf ein.⁶ Schutzvorschriften des Mietvertrags gelten auch zu Gunsten eines Dritten, der bestimmungsgemäß mit dem Mietfahrzeug in Berührung kam. Somit ist klar, dass Abnutzungen durch den vertragsgemäßen Gebrauch, für den schon mietvertraglich keine Haftung besteht, auch hier nicht zu einem Schadensersatzanspruch führen können.

Nach § 823 Abs. 1 BGB ist derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig das Eigentum des Vermieters am Fahrzeug widerrechtlich verletzt, für den Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verantwortlich.

Eine Eigentumsverletzung liegt bei einer Substanzverletzung, wozu die Zerstörung und die Beschädigung zählen, vor.⁷ Geschützt wird das Interesse des Eigentümers an der körperlichen Unversehrtheit der Sache. Eine Zerstörung, welche eine völlige Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit bezeichnet,

wird selten vorliegen. Relevant ist in der Praxis vielmehr die Beschädigung der Sachsubstanz. Darüber hinaus wird eine Verletzung des Eigentums auch bei einer erheblichen Verunreinigung ohne Substanzverletzung angenommen, wenn die Beseitigung beträchtliche Kosten mit sich bringt.⁸ Bei extremen Verschmutzungen kann also ein deliktischer Anspruch gegeben sein. Doch liegt das am Ende in der Wertung durch das Gericht.

Weiter haftet der Mieter oder der Dritte bei einer Schutzgesetzverletzung nach den Vorgaben des § 823 Abs. 2 S. 1 BGB. Die Sachbeschädigung nach § 303 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB stellt ein Schutzgesetz im Sinne dieser Vorschrift dar, da sie neben dem Schutz der Allgemeinheit auch dem Schutz des Einzelnen dient.

Voraussetzung für eine Sachbeschädigung nach § 303 Abs. 1 StGB ist eine vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung einer fremden Sache. Wie bei § 823 Abs. 1 BGB bezeichnet eine Beschädigung eine Einwirkung auf die Sachsubstanz, die die Brauchbarkeit nachhaltig beeinträchtigt.⁹ Bei Veränderungen des Erscheinungsbildes bspw. durch ausgelaufene Farbe oder Klebstoff, welche anschließend nur durch einen Eingriff in die Substanz entfernt werden, wird letztendlich auch hier eine Substanzbeeinträchtigung bejaht.¹⁰ Hingegen führt ein nur verdreckter Innenraum ohne Substanzeinwirkung und leichter Entfernbarkeit ebenso zu keiner Beschädigung im Sinne dieser Vorschrift.¹¹

Der Tatbestand kann nur vorsätzlich erfüllt werden, Fahrlässigkeit genügt nicht. Ausreichend ist bedingter Vorsatz. D.h. die Eigentumsverletzung muss zumindest billigend in Kauf genommen worden sein.

§ 303 Abs. 2 StGB stellt die vorsätzliche, unbefugte, nicht nur unerhebliche und vorübergehende Veränderung des Erscheinungsbildes einer fremden Sache unter Strafe. Der wesentliche Unterschied zu § 303 Abs. 1 StGB besteht darin, dass gerade die Fälle einer Verunstaltung oder Verdreckung, welche nicht den Grad der Substanzverletzung erreichen, erfasst werden.¹²

Die vorsätzliche Veränderung muss erheblich sein. Sofern der ursprüngliche Zustand nicht wieder hergestellt werden kann oder die Herstellung nicht mit minimalem Zeit-, Arbeits- oder Kostenaufwand möglich ist, kann die Erheblichkeit bejaht werden.¹³ Vergeht die Veränderung von selbst wieder oder kann sie eben ohne Aufwand binnen kurzer Zeit entfernt werden, ist sie lediglich vorübergehend.¹⁴ Verschmutzungen des Mietfahrzeugs, die leicht entfernt werden können, etwa durch Abwischen oder durch Wegsaugen, erfüllen somit den Tatbestand nicht.

Demzufolge besteht gegenüber einem Dritten weder mietvertraglich noch deliktisch ein Anspruch auf Schadensersatz für eine kurze, einfache Innenraumreinigung.

Abschließend empfiehlt es sich, bei der Geltendmachung dieses Schadensersatzanspruchs den Umfang der Veränderungen und der Reinigungs- oder Beseitigungsmaßnahmen genau darzulegen (und vor der Reinigung zu dokumentieren!), um den gesetzlichen und prozessualen Anforderungen zu genügen.

1) Vgl. Staudinger – Emmerich, 2014, § 546, Rn. 23; Schmidt-Futterer – Streyl, 2015, § 546, Rn. 49.

2) Vgl. Schmidt-Futterer – Streyl, 2015, § 546, Rn. 49.

3) Vgl. AG Bensheim vom 12.05.2016, 6 C 207/16 (16).

4) Vgl. LG Regensburg vom 15.10.2013, 1 O 167/13 (1).

5) Vgl. Staudinger – Emmerich, 2014, § 546, Rn. 21; Palandt – Weidenkaff, 2016, § 546, Rn. 5.

6) Vgl. Palandt – Sprau, 2016, Einf v § 823, Rn. 5.

7) Vgl. Palandt – Sprau, 2016, § 823, Rn. 7; Prütting-Wegen-Weinreich – Schaub, 2016, § 823, Rn. 37.

8) Vgl. BGH, DB 1964, 65; MüKo – Spindler, 2012, § 823, Rn. 42.

9) Vgl. BGH vom 12.02.1998, 4 StR 428/97; OLG Dresden vom 27.05.2004, 1 Ss 48/04.

10) Vgl. OLG Dresden vom 27.05.2004, 1 Ss 48/04.

11) Vgl. MüKo – Wiek-Noodt, 2014, § 303, Rn. 44.

12) Vgl. Fischer, 2016 § 303, Rn. 17.

13) Vgl. MüKo – Wiek-Noodt, 2014, § 303, Rn. 57.

14) Vgl. OLG Jena vom 27.04.2007, 1 Ss 337/06.

Fünzig Prozent über Mittelwert eines Normaltarifs führt noch nicht zur Erkundigungspflicht

1. Die Schätzung des Normaltarifs der erforderlichen Mietwagenkosten erfolgt anhand des Mittelwertes aus den Listen Schwacke und Fraunhofer.
2. Die Argumente der Klägerin gegen die Anwendung der Fraunhoferliste anhand Screenshots, mit höheren Internetpreisen als abgerechnet, werden als unkonkret zurückgewiesen, da sie zum Teil einen anderen regionalen Markt und zum anderen Teil nicht den Zeitpunkt der Anmietung betreffen.
3. Die Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens zu der Frage des Marktpreises am Anmietort zum Anmietzeitpunkt ist ein untaugliches Beweismittel.
4. Der Geschädigte muss sich nicht wegen eines um 52 % über einem Mittelwert liegenden Preises nach günstigeren Alternativen erkundigen. Also war ihm ein günstigerer Mietpreis nicht zugänglich.
5. Kosten erforderlicher Nebenleistungen für Zustellen und Abholen und wintertaugliche Bereifung sind zu erstatten.

Landgericht Essen, Urteil vom 29.06.2016, Az. 7 S 32/16
(Vorinstanz Amtsgericht Essen, Urteil vom 26.02.2016, Az. 20 C 322/15)

Sachverhalt:

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Essen auf die mündliche Verhandlung vom 29.06.2016 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht XXX, den Richter am Landgericht XXX und die Richterin am Landgericht XXX für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das am 26.02.2016 verkündete Urteil des Amtsgerichts Essen (20 C 322/15) abgeändert.

Die Beklagte wird verurteilt an die Klägerin über den erstinstanzlichen zu-erkannten Betrag hinaus weitere 1.029,60 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.10.2015 zu zahlen.

Die Beklagte wird ferner verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechts-anwaltskosten in Höhe von 215,00 € zu zahlen.

Im Übrigen bleibt die Klage abgewiesen.
Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.
Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

I.
Die Klägerin, ein Mietwagenunternehmen, geht aus abgetretenem Recht eines Kunden vor. Sie nimmt die Beklagte aufgrund eines Verkehrsunfalls vom 02.11.2013 auf restlichen Ausgleich von Mietwagenkosten in Höhe von 1.651,92 € - es ist dabei eine Eigensparnis in Höhe von = 5,1 % in Abzug gebracht worden - gemäß Rechnung vom 29.04.2014 (2.517,14 €) in Anspruch.

Die Anmietung erfolgte vom 18.11.2013 bis zum 27.11.2013 während der Zeit der Fahrzeugreparatur.
Bei dem unfallgeschädigten PKW handelt es sich um einen Porsche Cayenne, welcher der Mietwagenklasse 10 angehört. Der Kunde hatte einen ebenfalls der Gruppe 10 zuzuordnenden PKW Porsche Panamera angemietet.

Unstreitig hat die Beklagte als Versicherer des Schädigers für den dem Kunden der Klägerin entstandenen Schaden in vollem Umfang einzustehen. Die Beklagte hat auf die Rechnung vorprozessual 736,61 € gezahlt.
Die Klägerin ist der Ansicht, dass der von ihr berechnete Betrag marktüblich sei bzw. sie sogar einen geringeren Mietpreis als andere Anbieter berechnet habe. Die Beklagte ist dem entgegengetreten.

Das Amtsgericht hat der Klage in Höhe von 519,11 € stattgegeben. Der erstattungsfähige Normaltarif ist in Anwendung des Mittelwerts der Schwackeliste und der Fraunhofer Liste ermittelt worden.
Ferner sind Nebenkosten für die Zustellung bzw. Abholung des Mietwagens und für dessen Ausrüstung mit Winterreifen zuerkannt worden. Diese sind jedoch gegenüber den tatsächlich berechneten Kosten gekürzt worden.
Mit der Berufung rügt die Klägerin die fehlerhafte Rechtsanwendung als auch, dass wesentlicher Vortrag nicht berücksichtigt worden sei.

II.
Die gemäß §§ 511 ff ZPO zulässige und auch im Übrigen statthafte Berufung der Klägerin ist weitgehend begründet. Die Beklagte hat der aus abgetretenem Recht ihres unfallgeschädigten Kunden vorhergehenden Klägerin gemäß §§ 7; 17 StVG, 115 VVG, 1 ff PflVG, 249 BGB Mietwagenkosten in Höhe weiterer 1.029,60 € zu erstatten.

1.
Schon aufgrund des Klägervortrags und der dazu überreichten Unterlagen spricht viel dafür, dass es dem Geschädigten nicht möglich war, ein dem verunfallten PKW Porsche typgleiches Fahrzeug dieses Herstellers zu einem geringeren, als dem berechneten Mietpreis anzumieten. Die Beklagte ist dem dazu vereinzelt Vorbringen der Klägerin nicht hinreichend substantiiert entgegen getreten, sondern hat sich auf Erwägungen allgemeinen Inhalts dazu beschränkt, zu welchem Mietpreis sonstige der Mietwagenklasse 10 zuzuordnende Fahrzeugtypen anderer Hersteller anzumieten gewesen wären.

2.
Selbst wenn diesen Überlegungen nicht zu folgen wäre, käme man auch in Anwendung der in diesem Zusammenhang einschlägigen höchstrichterlichen als auch obergerichtlichen Rechtsprechung zu keinem abweichenden Ergebnis.
Insoweit gilt, dass die Bemessung der Höhe des hier geltend gemachten Schadensersatzanspruchs in Gestalt von Mietwagenkosten in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters ist. Sie ist vom Berufungsgericht nur daraufhin überprüfbar, ob der Tatrichter erhebliches Vorbringen der Parteien unberücksichtigt gelassen, Rechtsgrundsätze der Schadensbemessung verkannt, wesentliche Bemessungsgrundsätze außer Betracht gelassen oder seiner Schätzung unrichtige Maßstäbe zugrunde gelegt hat.

Die Schätzgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Betracht bleiben. Auch darf das Gericht in für die Streitentscheidung zentralen Fragen auf nach Sachlage unerlässliche fachliche Erkenntnisse nicht verzichten. Gleichwohl können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden.

Demgemäß hat der BGH mehrfach ausgesprochen, dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den „Normaltarif“ grundsätzlich auch auf der Grundlage des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ im maßgeblichen Postleitzahlgebiet ermitteln kann, was jedoch nicht bedeutet, dass eine Schätzung auf der Grundlage anderer Listen oder Tabellen, wie etwa der sog. Fraunhofer-Liste, oder eine Schätzung nach dem arithmetischen Mittel beider Markterhebungen grundsätzlich rechtsfehlerhaft wäre. Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (BGH, Urteil vom 18.5.2010 - VI ZR 293/08- ; Urteil vom 22.2.2010 - VI ZR 353/09

–; Urteil vom 17.5.2011 – VI ZR 142/10 –; Urteil vom 18.12.2012 – AZ: VI ZR 316/11).

Nach diesen Grundsätzen ist der Tatrichter grundsätzlich nicht daran gehindert, angesichts der deutlichen Preisunterschiede beider Listen und der jeweils unterschiedlichen Methodik der Datenerhebung, wie auch hier geschehen, den erstattungsfähigen Normaltarif unter Ansatz des Mittelwerts beider Listen zu ermitteln (so u.a. OLG Hamm, Urteil vom 18.03.2016 – 9 U 142/15 –).

Zwar hat, wie bereits ausgeführt, in Anwendung der zitierten höchstrichterlicher Rechtsprechung etwas anderes dann zu gelten, wenn der Eignung der vom Gericht der Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO zugrunde gelegten Listen mit konkreten Einwendungen in Gestalt den abgerechneten Kosten vergleichbarer Angebote anderer, ortsansässiger Mietwagenunternehmen entgegengetreten wird.

Entgegen der von der Klägerin vertretenen Auffassung hat sie mit der Replik vom 21.12.2015, Blatt 49 ff, keine konkreten, das heißt, sich über die konkrete Anmietzeit verhaltende Angebote anderer in Essen ansässiger Mietwagenunternehmen vorgelegt.

Die Angebote der Internetanbieter erento, pegasus-rent sowie eliterent, Blatt 62 ff d. A., beziehen sich schon nicht auf den örtlich relevanten Markt. Ferner sind jedenfalls die dort angebotenen Fahrzeuge des Typs Porsche Cayenne Turbo ausweislich der von der Klägerin mit der Klageschrift überreichten Übersicht K3 = Blatt 8 d. A., nicht der hier einschlägigen Mietwagenklasse 10, sondern der Klasse 11 zuzuordnen.

Die zudem vorgelegten Mietpreislisten der Firmen Buchbinder, Sixt, Europcar und Starcars, Blatt 74 ff d. A., lassen ausgenommen derjenigen der Firma Starcars nicht erkennen, für welchen Zeitraum sie Gültigkeit hatten, außerdem erlauben sie keinen Rückschluss darauf, welche Angebote im November 2013 auf dem örtlich relevanten Markt zu erzielen waren.

Das überdies vorgelegte Gutachten des Sachverständigen Strouhal & Lehwald befasst sich mit dem Mietpreismarkt München, dasjenige des Sachverständigen Pauly mit dem Mietpreismarkt im Raum Stuttgart.

Soweit die Klägerin zum Beweis dafür, dass der von ihr berechnete Tarif zum Unfallzeitpunkt marktüblich war, pauschal die Einholung eines Sachverständigengutachtens angeboten hat, handelt es sich um ein untaugliches Beweismittel. Es ist unklar, inwiefern einem zu beauftragenden gerichtlichen Sachverständigen gegenüber den beiden anderen Erhebungsmethoden (Schwacke einerseits bzw. Fraunhofer andererseits) überlegene Methoden zur Verfügung stehen sollten. Bei einer rückwirkenden Ermittlung marktüblicher Mietpreise handelt es sich auch für einen Sachverständigen um eine offene Datenerhebung (OLG Dresden, Endurteil vom 26.03.2014 – 7 U 1110/13 –; OLG Karlsruhe, Urteil vom 01.02.2013 – 1 U 130/12 – juris, Rn. 74; Urteil OLG Celle vom 29.02.2012 – 14 U 49/11 – juris, Rn. 26).

Beide Parteien haben gegen die vom Amtsgericht unter obiger Prämisse vorgenommene Ermittlung des Mittelwerts von 1.281,91 € (Tagespreis von 142,43 €) keine die Richtigkeit der Berechnung betreffende Einwendungen erhoben, so dass der so ermittelte Betrag im Sinne des erstattungsfähigen Normaltarifs der rechtlichen Bewertung zugrunde zu legen ist.

Obwohl ausgehend von dieser Prämisse der von der Klägerin berechnete Nettomietpreis von täglich 216,45 € den erstattungsfähigen, im Wege der Schätzung ermittelten Normaltarif von täglich 142,43 € deutlich übersteigt, kann sie Ersatz der von ihr für die Anmietung berechneten höheren Mietwagenkosten beanspruchen, weil dem Geschädigten, aus dessen abgetretenen Recht sie vorgeht, unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war. Hierfür trifft grundsätzlich die Klägerin die Darlegungs- und Beweislast, denn insoweit geht es nicht um die Verletzung der Schadensminderungspflicht, für die grundsätzlich der Schädiger die Beweislast trägt, sondern um die Schadenshöhe, die der Geschädigte darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen hat.

Die Berufung weist zutreffend daraufhin, dass es zur Frage der Erkennbar-

keit der Tarifunterschiede für den Geschädigten darauf ankommt, ob ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif gehalten gewesen wäre, wobei die Höhe des angebotenen Tarifs eine maßgebliche Rolle spielt.

Liegt die Höhe des Mietpreises weit über den Vergleichspreisen und ist das Angebot des in Anspruch genommenen Vermieters um ein Vielfaches erhöht, wird sich ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten um eine preisgünstigere Möglichkeit der Anmietung bemühen. Die Frage, welche Bemühungen um einen günstigeren Tarif dem Geschädigten zuzumuten sind, ist somit maßgeblich beeinflusst von der Höhe des Mietpreisangebots (BGH NJW 2010, 2569 mwN). In der zuvor zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs lag der Tarif für die reinen Mietwagenkosten um deutlich über 100 % über dem ermittelten Vergleichspreis. Eine solche Abweichung ist vorliegend eindeutig nicht feststellbar.

Der Bundesgerichtshof hat sich bisher nicht dazu festgelegt, ab welcher prozentualen Differenz zwischen dem Normaltarif und dem angebotenen Tarif eine Nachfrage des Geschädigten nach einem günstigeren Tarif veranlasst ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des OLG Dresden soll eine Erkundigungspflicht des Geschädigten jedenfalls dann bestehen, wenn die Tarifüberschreitung mindestens 50 % beträgt (zuletzt Urteil OLG Dresden vom 26.03.2014 – 7 U 1110/13 – mwN).

Der von der Klägerin in Rechnung gestellte Nettomietwagenpreis von täglich 216,45 € inklusive Haftungsbeschränkung überschreitet den im Wege der Schätzung zu ermittelnde Normaltarif von netto 142,43 € inklusive Haftungsbeschränkung um 52 %.

Unter Berücksichtigung der zuvor zitierten Rechtsprechung und insbesondere des Umstands, dass sich der Bundesgerichtshof bisher nicht auf eine prozentuale Differenz festgelegt hat, ab deren Überschreiten der Geschädigte zu einer Erkundigung nach günstigeren Tarifen gehalten sein soll als auch, dass es sich bei dem verunfallten PKW um ein nicht bei jedem Mietwagenanbieter vorrätiges Fahrzeug der Luxusklasse handelt, ist die hier errechnete prozentuale Differenz noch nicht dergestalt bemessen, dass es sich für einen vernünftig und wirtschaftlich denkenden Geschädigten aufgedrängt hätte, sich nach einem günstigeren Tarif zu erkundigen.

Die Klägerin kann darüber hinaus die Erstattung von Nebenkosten dafür verlangen, dass sie zum einen den Mietwagen dem Unfallgeschädigten zugestellt und nach Ablauf der Mietzeit wieder abgeholt als auch dafür, dass sie den PKW mit Winterreifen ausgestattet hat. Die Beklagte hatte sich in erster Instanz nur gegen den Grund der in diesem Zusammenhang verlangten Kosten, nicht jedoch gegen deren Höhe gewandt. Beide Nebenkostenarten sind grundsätzlich erstattungsfähig. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die sich damit befassenden Ausführungen in den Gründen der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen. Entgegen der vom Amtsgericht vertretenen Ansicht waren diese Kosten zum einen in der konkret berechneten Höhe in Ansatz zu bringen, da, wie bereits ausgeführt, die Beklagte diese nicht angegriffen hatte. Daraus folgt zugleich, dass kein Grund dafür ersichtlich ist, diese in der vom Amtsgericht vorgenommenen Weise herabzusetzen.

Dies vorausgeschickt ergibt sich folgende Berechnung der ausgleichspflichtigen Mietwagenkosten:

Mietwagenkosten	2.318,19 €
abzüglich der Eigenersparnis, welche die Kammer in ständiger Rechtsprechung mit 10 % bemisst	231,82 €
Zwischensumme	2.086,37 €
zugl. Zustellung, Abholung, Winterreifen	198,95 €
Insgesamt	2.285,32 €
abzüglich vorgerichtlicher Zahlung	736,61 €
abzüglich in erster Instanz zuerkannt	519,11 €
noch auszugleichende Differenz	1.029,60 €

Die Beklagte schuldet ferner die geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus dem Gesichtspunkt des Verzugs, § 286 BGB.

Die Klägerin hatte die Beklagte mit vorgerichtlichem Schreiben vom 30.04.2014, Blatt 175 d. A., vergeblich zur Zahlung gemahnt. Zwar ist dieses Anschreiben erst mit der Berufungsbegründung vorgelegt worden. Da die Beklagte dem aber nicht entgegengetreten ist, ist der Vorgang als unstreitig zu bewerten, so dass der Berücksichtigung dessen nicht der in § 531 II Ziffer 3 ZPO geregelte Novenausschluss entgegensteht.

Die Nebenentscheidungen sind gemäß §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO begründet.

Bedeutung für die Praxis:

Da die klägerische Abrechnung im Vergleich zur Schätzung des Normaltarifs

durch das Gericht nicht deutlich überhöht war, ist dem Geschädigten kein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht vorzuwerfen und die Forderung somit zu erstatten. Ähnlich der Linie des Oberlandesgericht Dresden nimmt das Gericht den Geschädigten in den Blick, um die Frage zu beantworten, ob er gehalten war, sich entsprechend seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten nach günstigeren Angeboten umzusehen. Das wird mit der Begründung verneint, der verlangte Preis sei gegenüber einem Vergleichspreis, wie er am Markt zu erwarten wäre, nicht unangemessen überhöht gewesen. Der BGH habe eine solche Überhöhung eines Preises, mit der Folge einer Erkundigungspflicht nach günstigeren Angeboten, erst ab deutlich mehr als 100 % angenommen. Zum Vortrag des Klägers zur Erschütterung der Anwendbarkeit der Fraunhoferliste verlangt das Gericht konkrete Angebote in Bezug auf den Anmietort und den Anmietzeitpunkt. Einen Rückschluss darauf, dass weit höhere Preise, als bei Fraunhofer ausgewiesen, auch in früherer Zeit und am Anmietort verlangt wurden, lässt das Gericht nicht zu.

Rechtsprechung

Internetangebote entstammen Sondermarkt, Verfügbarkeit unklar

1. Die Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen, der noch offene Betrag ist vollumfänglich erstattungsfähig.
2. Das Amtsgericht hat rechtsfehlerfrei nach dem ihm zustehenden Ermessen nach § 287 ZPO die Schwackeliste 2013 zur Schätzung angemessener erforderlicher Mietwagenkosten angewendet.
3. Damit hat sich das Erstgericht auf eine von der BGH-Rechtsprechung ausdrücklich anerkannte Schätzgrundlage gestützt, worin kein Fehler gesehen werden kann.
4. Konkrete, deutlich günstigere Angebote, die zum Zeitpunkt der Anmietung verfügbar waren, hat die Beklagte nicht aufgezeigt.
5. Die Anmietbedingungen der im Beklagtenvortrag aufgezeigten Angebote erschließen sich nicht, Internetbedingungen lassen auf einen Sondermarkt schließen.
6. Eine völlig andere Form der Preisermittlung (Internet) kann die Werte der Schwackeliste nicht in Frage stellen.

*Landgericht Halle, Urteil vom 12.04.2016, Az. 1 S 265/15
(Vorinstanz Amtsgericht Sangerhausen, Urteil vom 16.09.2015, Az. 1 C 6/14)*

Sachverhalt:

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Halle auf die mündliche Verhandlung vom 22.03.2016 durch die Richterin am Landgericht XXX als Einzelrichterin für **R e c h t** erkannt:

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Sangerhausen vom 16.09.2015 – Az. 1 C 6/14 – wird zurückgewiesen.
- II. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Beklagten auferlegt.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar und beschlossen:

Der Gegenstandswert für die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens wird festgesetzt auf 1.545,90 Euro.

Entscheidungsgründe:

A.
Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. den §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1, 543 Abs. 1 Halbs. 1, 544 Abs. 1 Satz 1 ZPO i. V. m. § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO.

B.
Die zulässige Berufung ist unbegründet.

I.
Die Berufung ist zulässig.
Sie ist gem. § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO statthaft sowie gem. den §§ 517, 519, 520 ZPO form- und fristgerecht eingelegt als auch begründet worden.

II.
In der Sache hat sie hingegen keinen Erfolg.
Vielmehr hat das Amtsgericht der Klägerin zu Recht die aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall noch offenen Forderungen auf Ersatz der materiellen und immateriellen Schäden vollumfänglich zuerkannt. Die angefochtene Entscheidung lässt weder Rechtsfehler erkennen noch rechtfertigen die ihr zugrunde zu legenden Tatsachen ein anderes Ergebnis.

1.
Insbesondere kann die Klägerin unter Berücksichtigung der durch die Beklagte auf die streitgegenständlichen Mietwagenkosten bereits geleisteten Zahlung den aus der hierzu gelegten Rechnung noch offenen Betrag verlangen.

a)
Zunächst ist das Amtsgericht zutreffend und in nicht beanstandeter Weise

davon ausgegangen, dass die Klägerin trotz der insoweit erfolgten Sicherungsabtretungserklärung aktivlegitimiert ist und Zahlung an sich selbst verlangen kann, zumal dies in der Abtretungsvereinbarung ausdrücklich so geregelt worden ist.

b)

Darüber hinaus ist der aus der streitgegenständlichen Mietwagenrechnung noch offene Betrag unter dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes vollumfänglich erstattungsfähig.

Es ist davon auszugehen, dass der noch im Streit befindliche Schadensbetrag erstattungsfähig ist und die Klägerin nicht gegen die ihr obliegende Schadensminderungspflicht verstoßen hat.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH kann der Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist hierbei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen, den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Dies bedeutet, dass er von mehreren, auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv ersetzt verlangen kann (BGH, Urteil v. 23.01.2007, Az. VI ZR 243/05 m.w.N.). Insoweit ist allgemein anerkannt, dass sich der Tatrichter bei der Beurteilung der Angemessenheit der in Rede stehenden Kosten im Rahmen des ihm gem. § 287 ZPO eingeräumten Ermessens einer Schätzgrundlage bedienen darf. Dem hat das Amtsgericht in der angefochtenen Entscheidung rechtsfehlerfrei entsprochen.

Insbesondere ist nicht zu beanstanden und entspricht der Rechtsprechung der Berufungskammer des Landgerichts Halle, dass das Amtsgericht seine Schätzung auf die Schwacke-Liste für das Jahr 2013 gestützt hat. Die Beklagte hat selbst ausgeführt, dass der BGH in seinen Entscheidungen vom 12.04.2011 (Az. VI ZR 300/09) und vom 14.10.2008 (Az. VI ZR 308/07) klargestellt hat, dass § 287 ZPO die Art der Schätzungsgrundlage nicht vorgibt und die Schadenshöhe lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden bzw. wesentliche und die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Acht bleiben dürfen; vielmehr können in geeigneten Fällen Listen oder Schätzungen bei der Schadensschätzung verwendet werden, wobei es dem Tatrichter im Rahmen des durch § 287 ZPO eingeräumten Schätzungsermessens freisteht, zur Bestimmung der Höhe erforderlicher Mietwagenkosten sowohl auf die Fraunhofer Studie, als auch auf den Schwacke-Mietpreisspiegel bzw. auf das arithmetische Mittel aus beiden Listen zurückzugreifen (BGH, Urteil v. 12.04.2011 a.a.O.; BGH, Urteil v. 22.02.2011, Az. VI ZR 353/09). Die Beklagte weist zutreffend darauf hin, dass das Berufungsgericht die erstinstanzliche Entscheidung auf Fehler zu kontrollieren hat. Indes erschließt sich nicht, worin ein Fehler zu sehen sein soll; wenn sich das Vordergericht auf eine von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ausdrücklich anerkannte Schätzungsgrundlage bei seiner Schadensschätzung stützt. Die Eignung der vom Amtsgericht herangezogenen Schwacke-Liste für das Jahr 2013 bedarf nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nur dann der Klärung, wenn konkrete Tatsachen aufgezeigt werden, wonach sich geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (BGH, Urteil v. 07.05.2011, Az. VI ZR 142/10; Urteil v. 18.12.2012, Az. VI ZR 316/11). Danach sind konkrete Angriffe gegen die jeweiligen Listen durch Tatsachenvortrag dazu zu erheben, dass in dem betroffenen Zeitraum an dem konkreten Ort zu günstigeren bzw. ungünstigeren Preisen angemietet werden könnte (BGH, Urteil v. 18.12.2012 a.a.O.). Dem hat die Beklagte weder in der Berufungsbegründung noch auf einen Hinweis des Vordergerichtes entsprochen. Sie hat es unterlassen, deutlich günstigere Angebote anderer Anbieter für den konkreten Zeitraum am

Ort der Anmietung aufzuzeigen. Die Heranziehung der Fraunhofer Liste reicht insoweit jedenfalls nicht aus, zumal es sich ebenfalls um eine Schätzgrundlage bestehend aus Mittelwerten handelt, bezüglich derer konkrete Abweichungen nach oben oder unten aber in keinem Fall ausgeschlossen sind.

Ferner reichen hierfür auch nicht die von der Beklagte vorgelegten Internetangebote der verschiedenen Autovermietungen aus. Zum einen lässt sich den offensichtlich erst nach dem hier in Rede stehenden Zeitraum eingeholten Internetangeboten (21.03.2014) nichts darüber entnehmen, ob die Autovermietungen auch zu dem von der Klägerin benötigten Zeitpunkt ein entsprechendes Fahrzeug und wenn ja, zu welchen Bedingungen bereitstellen konnten (LG Dortmund, Urteil v. 11.10.2012, Az. 4 S 3/12). Hierzu hat die Beklagte trotz des diesbezüglichen Bestreitens der Klägerin nicht vorgetragen. Zum anderen ist vom BGH mit Urteil vom 02.02.2010 (Az. VI ZR 7/09) ausgeführt worden, dass es sich bei Recherchen im Internetportal um einen Sondermarkt handelt, der nicht ohne weiteres mit dem allgemeinen regionalen Mietwagenmarkt vergleichbar sein muss und deshalb zu prüfen ist, ob eine solche Recherche geeignet ist, Zweifel an der Geeignetheit der herangezogenen Schätzgrundlage zu streuen. Dies ist vorliegend zu verneinen, zumal der Schwacke-Mietpreisspiegel gerade nicht durch eine Auswertung von Internetrecherchen zusammengestellt worden ist. Die dem Schwacke-Mietpreisspiegel zugrunde liegende Markterhebung kann nicht ernsthaft durch eine völlig andere Form der Preisermittlung erschüttert werden, da anderenfalls der Schwacke-Mietpreisspiegel überhaupt nicht mehr als Schätzgrundlage heranzuziehen sein dürfte. Dies ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung aber gerade möglich. Überdies fehlt vorliegend konkreter Vortrag dazu, dass die Internetangebote tatsächlich mit den in einer Filiale nach einem Verkehrsunfall erzielbaren Preisen vergleichbar sind.

Die vom Amtsgericht hiernach auf der Grundlage des klägerischen Vorbringens angestellte Vergleichsberechnung unter Heranziehung der Schwacke-Liste für das Jahr 2013 war mithin nicht zu beanstanden. Vielmehr ergibt sich hieraus, dass sich der von der Klägerin insoweit geltend gemachte Schadenersatzanspruch noch im Rahmen des erforderlichen bewegt und somit erstattungsfähig ist.

2.

Des Weiteren hat das Amtsgericht der Klägerin zu Recht als Ersatz für die ihr durch den in Rede stehenden Verkehrsunfall erlittenen Verletzungen ein Schmerzensgeld in Höhe von 500,00 Euro zuerkannt.

Insoweit bedurfte es entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht der Durchführung einer Beweisaufnahme hinsichtlich der tatsächlich eingetretenen immateriellen Schäden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich die Parteien insoweit bereits wirksam auf einen Abgeltungsbetrag in Höhe von 500,00 Euro geeinigt hatten und damit die Beklagte mit späteren Einwendungen gegen diesen Anspruch ausgeschlossen ist.

In einem von zwei Vorstandsmitgliedern der Beklagten unterzeichneten Schreiben vom 14.01.2014 bot die Beklagte der Klägerin an, dieser einen Betrag in Höhe von 500,00 Euro zu zahlen, sofern damit alle Schadenersatzansprüche wegen des Personenschadens abgegolten sein würden. Hierauf erklärte die Klägerin mit anwaltlichem Schriftsatz vom 22.01.2014, dieses Angebot anzunehmen. Damit war ein dahingehender Vergleich wirksam zustande gekommen. Soweit sich die Beklagte darauf beruft, dass ihr Vergleichsangebot unter einem sogenannten Direktionsvorbehalt stand, verhilft ihr dies nicht zum Erfolg. Es mag sein, dass in ihren in solchen Fällen üblicherweise verwendeten Formularen ein derartiger Direktionsvorbehalt aufgenommen ist. In ihrem formlosen Anschreiben vom 14.01.2014 fehlt dieser aber und nur auf dieses Anschreiben bezog sich die Annahmeerklärung der Klägerin im anwaltlichen Schriftsatz vom 22.01.2014.

3.

Schließlich hat das Amtsgericht der Klägerin auch zu Recht die auf den vorausgelegten Gerichtskostenvorschuss geltend gemachten Verzugszinsen zugesprochen.

Zwar folgt dieser nicht aus § 288 Abs. 1 BGB, denn danach ist eine Geldschuld während des Verzuges zu verzinsen. Es ist aber nicht ersichtlich, dass sich die Beklagte mit der Erfüllung der Schuld, deren Verzinsung die Klägerin begehrt, respektive der Zahlung des Gerichtskostenvorschusses, in Verzug befand. Gegenstand dieses Zinsantrages ist vielmehr ein Anspruch auf Verzinsung der verauslagten Gerichtskosten, die für die Zeit vor Eingang des Kostenfestsetzungsantrages allenfalls unter einem materiellrechtlichen Aspekt verlangt werden kann (BGH, Urteil v. 22.07.2014, Az. VI ZR 357/13; OLG Karlsruhe, Urteil v. 10.07.2012, Az. 8 U 66/11). Insoweit folgt der Anspruch auf Ersatz eines konkreten Zinsschadens (entgangene Zinsen oder wegen Inanspruchnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung des Gerichtskostenvorschusses) aus § 288 Abs. 4 BGB (OLG Brandenburg, Urteil v. 22.12.2015, Az. 4 U 26/12). Hierzu hat die Klägerin vorliegend schlüssig vorgetragen, dass sie das für den Gerichtskostenvorschuss verwendete Geld in Umweltaktien angelegt und hierfür Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz erzielt hätte. Dem ist die Beklagte nicht substantiiert entgegengetreten.

4. Die im Übrigen zugesprochenen Nebenforderungen ergeben sich unter dem Gesichtspunkt des Verzuges. Nach alledem war die Berufung der Beklagten insgesamt zurückzuweisen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit erwächst aus den §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

IV. Die Festsetzung des Gegenstandswertes für die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens basiert auf den §§ 3 ZPO, 47, 63 Abs. 2 GKG.

V. Die Revision ist gemäß § 543 ZPO nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordern.

Bedeutung für die Praxis:

Das Landgericht Halle bestätigt die erstinstanzliche Entscheidung, nach welcher angemessene Mietwagenkosten anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels geschätzt wurden. Das Berufungsgericht weist die dagegen vorgebrachten Argumente der Beklagten mittels Fraunhofer und Internetangeboten schon deshalb zurück, weil das Internet als Sondermarkt nicht mit dem Normalmarkt gleichzusetzen ist. Es bezieht sich dabei auf einschlägige Entscheidungen des BGH. Solange anhand der vom BGH bestätigten Schwackewerte geschätzt wird und das Vorbringen der Beklagten nicht aufzeigt, welche konkreten zumutbaren anderen Angebote dem Geschädigten – der keine Marktforschung betreiben muss – bekannt und verfügbar gewesen sein sollen, solange ist dem Kläger restlicher Schadenersatz zuzusprechen.

Rechtsprechung

Anwendung der Schwackeliste nicht erschüttert

1. Die Heranziehung der Schwackeliste zur Schätzung der Mietwagenkosten, wie sie vom Erstgericht vorgenommen wurde, ist nicht zu beanstanden.
2. Einwendungen sind gestattet, doch muss der Tatrichter lediglich allgemeinen Angriffen gegen eine Schätzgrundlage nicht nachgehen. Erheblich sind die Einwände, wenn sie sich auf den konkreten Fall beziehen.
3. Von der Beklagten vorgelegte Internetangebote beziehen sich auf einen anderen Zeitraum.
4. Der Sachverständigenbeweis ist unbehelflich, da hier keine Tatsachen zu ermitteln sind, sondern Fachwissen für Schlussfolgerungen und Wertungen des Gerichtes hinzuzuziehen wäre.
5. Nebenkosten für die Reduzierung der Haftung für eventuelle Beschädigungen des Mietwagens sind zu erstatten. Auf die Frage der Vollkaskoversicherung des Unfallfahrzeuges kommt es dabei nicht an.

*Landgericht Landshut, Beschluss vom 10.02.2016, Az.13 S 2979/15
(Vorinstanz Amtsgericht Freising, Urteil vom 12.11.2015, Az. 7 C 1117/15)*

Sachverhalt:

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Schadensersatz erteilt das Landgericht Landshut -1. Zivilkammer- durch den Richter am Landgericht XXX, die Richterin am Landgericht XXX und den Richter am Landgericht XXX folgenden

Hinweis gemäß § 522 Abs. 2 ZPO

- I. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung gegen das Endurteil des Amtsgerichts Freising vom 12.11.2015, Az. 7 C 1117/15, gemäß § 522 Abs.

2 ZPO zurückzuweisen, weil sie einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern. Auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung ist nicht geboten.

- II. Die Beklagten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Entscheidung binnen drei Wochen ab Zustellung dieses Hinweises (§ 522 Abs. 2 S. 2 ZPO).

- III. Nach Sachlage empfiehlt es sich, zur Vermeidung weiterer Kosten die Rücknahme der Berufung innerhalb der gesetzten Frist zu prüfen. Im Falle einer Berufungsrücknahme ermäßigen sich die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

Entscheidungsgründe:

Die in der Berufungsbegründung ausgeführten Einwendungen gegen das Ersturteil greifen nicht durch:

- 1) Die Heranziehung des Schwacke-Mietpreisspiegels durch das Erstgericht ist berufsrechtlich nicht zu beanstanden. Es ist zwar zutreffend, dass der Bundesgerichtshof die Heranziehung des Fraunhofer-Mietpreisspiegels als Schätzgrundlage für die Ermittlung des Normaltarifs akzeptiert hat. Dies gilt jedoch ebenso für den Schwacke-Mietpreisspiegel.

Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs ist in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters. Die Art der Schätzungsgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Acht bleiben. Der Bundesgerichtshof hat demgemäß bereits mehrfach ausgesprochen, dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den „Normaltarif“ auch auf der Grundlage des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermitteln kann.

- 2) Allerdings können die Parteien Einwendungen gegen die Heranziehung des Schwacke-Mietpreisspiegels (oder einer anderen Liste oder Tabelle) erheben. Hierbei ist es jedoch nicht Aufgabe des Tatrichters, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzgrundlage nachzugehen. Einwendungen gegen die Grundlagen der Schadensbemessung sind nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind. Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 17.05.2011, NJW-RR 2011, 1109; BGH, Urteil vom 12.04.2011, NJW 2011, 1947; BGH, Urteil vom 22.02.2011, Az.: VI ZR 353/09; BGH, Urteil vom 18.05.2010, NJW-RR 2010, 1251; BGH, Urteil vom 11.03.2008, NJW 2008, 1519; BGH, Urteil vom 24.06.2008, NJW 2008, 2910; BGH, Urteil vom 02.02.2010, VersR 2010, 683; BGH, Urteil vom 09.03.2010, NJW 2010, 2569). Auf solche Fälle bezieht sich auch die von dem Beklagtenvertreter in der Berufungsbegründung auf Seiten 3-5 zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

- a) Den allgemein gehaltenen Argumenten der Beklagten bezüglich des Fraunhofer-Mietpreisspiegels und des Schwacke-Mietpreisspiegels ist daher nicht näher nachzugehen. Beide Mietpreisspiegel sind grundsätzlich als Schätzgrundlage geeignet (vgl. oben).

- b) Die vorgelegten Internetangebote (Anlagen zum Schriftsatz vom 07.10.2015) beziehen sich nicht auf den streitgegenständlichen Zeitraum im Juli 2015, sondern auf andere Zeiträume im Oktober 2015. Somit ist aus den Internetangeboten allein nicht ersichtlich, ob zu den angegebenen Bedingungen in dem streitgegenständlichen Zeitraum ein Fahrzeug zur Verfügung gestanden hätte. Als Beweis hierfür hat die Beklagte Sachverständigenbeweis angeboten. Das Amtsgericht war nicht gehalten, dem Beweisangebot der Beklagten auf Erholung eines Sachverständigengutachtens nachzugehen, da dieses unbehelflich war. Während ein Zeuge dem Gericht über eine eigene Wahrnehmung von vergangenen Tatsachen und tatsächlichen Vorgängen oder Zuständen berichtet, ohne diesen Bericht durch Schlussfolgerungen auszuwerten, unterstützt der Sachverständige das Gericht bei der Beurteilung vorgegebener Tatsachen, indem er aufgrund seines Fachwissens subjektive Wertungen, Schlussfolgerungen und Hypothesen bekundet. Das Beibringen der Anschluss- oder Anknüpfungstatsachen

ist allerdings Sache der beweispflichtigen Partei. Nicht der Sachverständige hat bei streitigen Behauptungen die Tatsachenfeststellung zu treffen, sondern das Gericht, das die Befund- und Zusatzstatsachen zum Beispiel mittels Aussagen angebotener Zeugen zu ermitteln hat. Ausgehend von dem feststehenden Sachverhalt hat sodann der Sachverständige seine Einschätzung vorzunehmen (vgl. Zöller, ZPO, 29. Auflage, § 402 Rdnr. 1 a), BGH, NJW 2013, 3570). Vorliegend ging es nicht um die Vermittlung von Fachwissen und Schlussfolgerungen aufgrund besonderer Sachkunde, sondern schlicht um die Frage, ob der Kläger am Unfalltag (09.07.2015) bei einer Nachfrage bei den Firmen Avis, Sixt und Europcar in Freising, Preise auf dem von der Beklagten behaupteten Niveau genannt bekommen hätte, und ob ein Fahrzeug an dem genannten Tag in der konkreten Situation zu diesen Konditionen hätte angemietet werden können. Die zeitliche und örtliche Realisierbarkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs zu einem bestimmten Preis ist aber keine Frage, für die ein Sachverständiger subjektive Einschätzungen treffen muss, sondern schlicht eine Frage, die dem Zeugenbeweis zugänglich ist (vgl. OLG Celle, MDR 2013, 1340). Einen solchen hat die Beklagte aber nicht als Beweismittel angeboten.

- c) Nicht zu beanstanden ist weiter, dass das Amtsgericht bei seiner Berechnung Nebenkosten für die Haftungsreduzierung des Mietfahrzeugs in Ansatz gebracht hat. In den Modusbeträgen nach Schwacke-Mietpreisspiegel sind die Kosten für die Haftungsreduzierung nur bis zu einer Höhe der Selbstbeteiligung von 500,00 € eingepreist. Der Geschädigte eines fremdverschuldeten Unfalls kann jedoch bei Inanspruchnahme eines Mietwagens die Aufwendungen für eine Vollkaskoversicherung grundsätzlich insoweit erstattet verlangen, als er während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt ist (vgl. BGH, Urteil vom 25.10.2005, NJW 2006, 361).

Dies war vorliegend der Fall, da das angemietete Fahrzeug ausweislich der Rechnung (Anlage K1) bei Anmietung einen Tachostand von nur 10 km aufwies und daher nahezu neuwertig war. Das beschädigte Fahrzeug ist dagegen in 2007 erstmalig zugelassen worden und wies beim Unfall einen Tachostand von über 25.000 km auf (vgl. Anlage K3). Es kommt daher nicht darauf an, ob das beschädigte Fahrzeug vollkaskoversichert war.

Weiter hat der Kläger vorliegend eine Haftungsreduzierung ohne Selbstbeteiligung vereinbart. Dies geht sowohl aus der Rechnung (Anlage K1) hervor, in der bei der Haftungsreduzierung eine Selbstbeteiligung vermerkt ist. Außerdem ist in dem Mietvertrag (Anlage K2) die Angabe zur Höhe der Selbstbeteiligung eindeutig gestrichen worden. Das Erstgericht hat seiner Schätzung nach § 287 ZPO daher zu Recht die Vereinbarung einer Haftungsreduzierung ohne Selbstbeteiligung zugrunde gelegt.

Die vom Erstgericht für den Wegfall der Selbstbeteiligung angesetzten 23 Euro am Tag entsprechen der Nebenkostentabelle des Schwacke-Mietpreisspiegels und sind insofern nicht zu beanstanden.

Bedeutung für die Praxis

Das Berufungsgericht bestätigt die erstinstanzliche Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten anhand der Schwackeliste und weist die Argumente der Beklagten als unkonkret zurück. Kosten von erforderlichen Nebenleistungen werden hinzugerechnet.

Die Beklagte dringt mit ihren Angriffen auf die Schwackeliste nicht durch. Sie mag sich insoweit auf den konkreten Fall bezogen haben, dass die Internetangebote aus der betreffenden Region stammen. Das Gericht verlangt jedoch auch, dass sie den Zeitpunkt der Anmietung betreffen.

Doch das erscheint noch immer fehlgeleitet. Denn es sind immer noch Internetangebote, deren Bedingungen der Geschädigte regelmäßig nicht erfüllen kann, die darum eine Normaltarif-Schätzgrundlage nicht erschüttern können. Außerdem stellen diese Preise nur einen kleinen Teil des Marktes dar, der ein Spektrum von / bis darstellt. Insoweit ist der Beschluss kritisch zu betrachten.

Allgemeine Erwägungen gegen die Anwendung der Schwackeliste greifen nicht durch

1. Die Behauptung der Beklagten, dass der Kläger deshalb nicht aktivlegitimiert sei, weil Verantwortliche der fahrzeugfinanzierenden Bank die Abtretung nicht eigenhändig unterschrieben hätten, ist unbeachtlich.
2. Die Höhe des geltend gemachten Mietwagentarifs ist nicht zu beanstanden. Wie der Bundesgerichtshof mehrfach bestätigte, ist die Schwackeliste als anerkannte Schätzgrundlage anzusehen.
3. Allgemeine Einwendungen dagegen und zu Vorzügen der Fraunhoferliste vermögen diese Auffassung nicht zu erschüttern.
4. Konkreter auf den Fall bezogener Sachvortrag fehlt, auch der Verweis auf vorgelegte Internetangebote ist unerheblich.
5. Kosten erforderlicher Nebenleistungen sind ebenso zu erstatten.

Landgericht Rostock, Urteil vom 29.02.2016, Az. 9 O 286/14 (4)

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen

- 1) XXX
- 2) XXX
- 3) XXX

hat das Landgericht Rostock – 9. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht XXX als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27.11.2015 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin € 7.262,52 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.04.2014 sowie weitere € 972,47 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.04.2014 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen. Von den Kosten der Streithelferin haben die Beklagten 85% zu tragen, im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

und beschließt:

Der Streitwert wird für die Klägerin und die Beklagten auf € 7.519,59 festgesetzt, für die Streithelferin auf € 1.859,97.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Zahlung von Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall.

Die Parteien streiten über einen Verkehrsunfall, der sich am 09.12.2013 gegen 10.00 Uhr auf der Lübecker Straße (L 22) Höhe Hausnummer 4 (Werft-dreieck) in Fahrtrichtung Warnowufer ereignet hat. Beteiligt an dem Unfall waren die Klägerin als Halterin und Fahrerin eines im Eigentum der Honda Bank GmbH stehenden Pkw Honda Civic mit dem amtlichen Kennzeichen XXX sowie der Beklagte zu 1) als Fahrer eines Pkw Opel Meriva mit dem amtlichen Kennzeichen XXX, dessen Halter der Beklagte zu 2) ist und der bei der Beklagten zu 3) haftpflichtversichert ist.

Die L 22 (früher B 105) hat im Unfallbereich, der sich ca. 50 m vor der Lichtzeichenanlage Lübecker Straße/Doberaner Straße befindet, zwei Fahrspuren in Richtung Warnowufer auf. Beide beteiligten Fahrzeuge waren in Fahrtrichtung Warnowufer unterwegs. Die Klägerin wechselte von der linken in die rechte Fahrspur. Den Spurwechsel schloss sie ca. 100 m vor der Lichtzeichenanlage ab. Sie begann ihr Fahrzeug im Hinblick auf die für ihre Fahrtrichtung gelb anzeigende Lichtzeichenanlage langsam abzubremesen. Der Beklagte zu 1) war zunächst hinter der Klägerin gefahren und begann

diese dann nach deren Spurwechsel zu überholen. Nachdem der Beklagte zu 1) das klägerische Fahrzeug zumindest teilweise überholt hatte, begann er selber mit dem von ihm gelenkten Opel in die rechte Spur zu wechseln. Dabei kam es zu einer Kollision zwischen den Fahrzeugen, wobei das klägerische Fahrzeug einen Anstoß im Bereich vorn links erhielt. Ob das klägerische Fahrzeug dabei auch infolge des Anstoßes gegen die rechte Bordsteinkante gedrängt wurde, ist umstritten.

Der Unfall wurde durch die Polizei aufgenommen. Unstreitig ist, dass die Klägerin in ihrem Fahrzeug eine Unterarmgehlstütze und einen orthopädischen Schuh in ihrem Fahrzeug liegen hatte. Ob ihr rechtes Bein verbunden war, sie einen Verband am rechten Bein trug und hinkte, ist umstritten.

Die Klägerin ließ ihr Fahrzeug am 06.01.2014 durch den Sachverständigen XXX begutachten. Dieser stellte in seinem Gutachten vom 07.01.2014 (Anl. K 1) Beschädigungen im Bereich vorne links fest sowie auch im Bereich des rechten Vorderrades. Infolge nicht ausreichender Besichtigungsbedingungen wies er darauf hin, dass vor einer Reparatur eine Achsvermessung durchzuführen sei. Die Reparaturkosten bezifferte er auf € 4.215,73 brutto, die merkantile Wertminderung auf € 650,-. Im Gutachten ging er von einer Reparaturdauer von 4 – 5 Arbeitstagen aus. Für sein Gutachten berechnete er ein Honorar von € 735,84 (Anl. K 2). Laut Gutachten hatte das Fahrzeug mit der Erstzulassung vom 24.05.2012 eine Laufleistung von 11.905 km.

Die in Elmenhorst/Lichtenhagen wohnhafte Klägerin ist von Beruf XXX der Hansestadt Rostock. Sie war wegen der ungünstigen Verbindungen im öffentlichen Nahverkehr und auch beruflich, z.B. zur Wahrnehmung auswärtiger Gerichtstermine, auf die Nutzung ihres Pkw angewiesen. Nach dem Unfall wartete sie einen günstigen Zeitraum ab, in dem sie nicht dringend auf einen Pkw angewiesen war. Seitens der Werkstatt wurde ursprünglich von einer Reparaturdauer von 4 – 5 Tagen ausgegangen. Im Rahmen der am 19.01.2014 begonnenen Reparatur im Autohaus XXX GmbH erfolgte eine Achsvermessung. Nach einem von der Beklagtenseite insoweit vorgelegten Protokoll der Fa. TyreXpert R+A GmbH in Sievershagen war dort am 19.02.2014 ein Pkw Honda Civic mit dem Kennzeichen XXX und einer Laufleistung von 122.222 km zur Untersuchung. Nach Klagevortrag stellte sich bei einer Achsvermessung heraus, dass die Vorderachse des klägerischen Pkw massiv beschädigt worden war. Der Sachverständige XXX erstellte eine Nachkalkulation (Anl. K 12 u. B1) und gelangte in seiner Schlusskalkulation zu Reparaturkosten in Höhe von € 7.478,52 brutto. Für die Nachkalkulation berechnete er der Klägerin ein Honorar in Höhe von € 47,01 (Anl. K 5). Die Werkstatt musste die Reparatur des klägerischen Pkw aussetzen, da zunächst ein Getriebekasten bestellt werden musste. Die Klägerin erhielt ihr Fahrzeug nach Fertigstellung der Reparatur am 15.03.2014 ausgehändigt. Die Autohaus XXX GmbH in Bargeshagen berechnete der Klägerin in zwei Rechnungen vom 27.02. und 14.03.2014 (Anl. K 3 und 4) insgesamt € 7.616,76. Die Laufleistung des Wagens betrug nach der Rechnung vom 27.02.2014 (Anl. K 3) 12.245 km und nach der Rechnung vom 14.03.2014 (Anl. K 4) 12.280 km.

Nachdem sich herausgestellt hatte, dass die Reparatur des beschädigten Pkw länger dauerte, mietete die Klägerin am 26.02.2014, zunächst auf unbestimmte Zeit, bis zum 15.03.2014 bei der Streithelferin einen Mietwagen

an. Mit Rechnung vom 18.03.2014 stellte die Streithelferin ihr dafür einen Betrag von € 1.859,97 in Rechnung. Die Rechnung geht dabei von einem Normaltarif nach der sogenannten Schwacke-Liste aus. Für Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Anl. K 13 – Bl. 33/11 GA). Die Klägerin hat ihre Schadensersatzansprüche auf Ersatz der Mietwagenkosten am 26.02.2014 an die Streithelferin abgetreten (Anl. B 2 – Bl. 136/1 GA). Die Streithelferin hat die Forderung mit Erklärung vom 06.10.2014 an die Klägerin rückabgetreten (Bl. 162a/II GA).

Die Beklagte zu 3) regulierte auf Basis einer angenommenen Haftungsquote von 50 % gemäß Abrechnungsschreiben vom 12.02. und 20.03.2014 (Anl. K 7 und 8) den von der Klägerin geltend gemachten Schaden in Höhe von € 3.414,99.

Die Klägerin verlangt noch einen weiteren Schadensersatz in Höhe von € 7.519,59 sowie Ersatz für vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von € 972,47.

Die Klägerin hat im laufenden Prozess der Streithelferin mit Schriftsatz vom 01.09.2015 den Streit verkündet (Bl. 126 /II GA), die Streithelferin ist dem Rechtsstreit mit Schriftsatz vom 01.10.2015 beigetreten (Bl. 131/II GA).

Nach Auffassung der Klägerin haftet die Beklagtenseite zu 100 %. Sie behauptet, das vom Beklagten zu 1) gelenkte Fahrzeug sei so gegen ihr Fahrzeug gestoßen, dass es gegen die rechte Bordsteinkante gestoßen sei. Gehbehindert sei sie nicht gewesen. Sie habe nach einem im September erfolgten und längst verheilten Eingriff am großen Zeh eine von daher noch bei ihr vorhandene Unterarmgestütze und einen orthopädischen Schuh zurückgeben wollen.

Die Klägerin hat zunächst vorgetragen, dass sie Eigentümerin des Pkw Honda gewesen sei. Erst in der mündlichen Verhandlung hat sie erklärt, dass ihr Fahrzeug finanziert gewesen sei und behauptet, dass die finanzierende Honda Bank ihr Ansprüche aus dem Unfall abgetreten habe. Insoweit hat sie eine undatierte Abtretungserklärung der Honda Bank vorgelegt (Bl. 35/II GA), auf die Bezug genommen wird.

Für Einzelheiten der Schadensberechnung wird Bezug genommen auf die Seiten 3 f. der Klageschrift.

Die Streithelferin hat Ausführungen zur Zulässigkeit der abgerechneten Mietwagenkosten vorgetragen, auf die Bezug genommen wird.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an die Klägerin € 7.519,59 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.04.2014 zu zahlen;
2. die Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin außergerichtlich entstandene Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von € 972,47 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.04.2014 zu zahlen.

Die Streithelferin hat keinen eigenen Antrag gestellt.

Die Beklagten beantragen, die Klage abzuweisen.

Sie bestreiten ein 100%ige Haftung der Beklagtenseite. Nach ihrer Ansicht muss sich die Klägerin eine Mithaftungsquote von 50 % anrechnen lassen. Die Beklagten behaupten, dass die Klägerin es versäumt habe, unfallverhütend durch rechtzeitiges Bremsen zu reagieren. Dies sei darauf zurückzuführen, dass sie infolge einer Beinverletzung nicht habe ausreichend reagieren können. Ihr Bein sei verbunden gewesen, sie habe auch geäußert, dass sie unsicher Auto fahren würde.

Die Beklagten bestreiten den geltend gemachten Schaden, soweit die rechte Fahrzeugseite betroffen ist bzw. soweit das Lenkgetriebe ausgetauscht worden ist. Die Reparaturdauer von etwas mehr als zwei Wochen sei überzogen. Daher könne die Klägerin auch keinen Ersatz für eine entsprechende

lange Zeit erhalten. Im Übrigen sei der geltend gemachte Mietwagentarif überhöht.

Für den weitergehenden Sachvortrag wird ergänzend verwiesen auf die gegenseitig ausgetauschten Schriftsätze samt Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 04.06.2015.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beschluss vom 14.08.2015 (Bl. 114 f./11 GA). Durch Vernehmung des Zeugen XXX, des Ehemannes der Klägerin. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Terminprotokoll vom 27.11.2016 (Bl. 160 ff./II GA).

Das Gericht hat den Beklagten auf ihren Antrag im Termin vom 27.11.2015 Schriftsatznachlass zur Erwiderung auf einen Schriftsatz der Streithelferin vom 24.11.2015 gewährt. Die Beklagten haben innerhalb der Frist einen umfangreichen Schriftsatz vom 18.12.2015 zur Akte gereicht, in dem sie auch ausdrücklich das klägerische Vorbringen aus einem Schriftsatz vom 10.11.2015 bestritten haben.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist überwiegend begründet, teilweise ist sie als unbegründet abzuweisen.

Der Klägerin steht ein Schadensersatzanspruch aus abgetretenem Recht der Honda Bank GmbH in Höhe von € 7.262,52 aus den §§ 7 Abs.1, 18 Abs.1 StVG, 115 Abs.1 Nr.1 WG, 840 Abs.1 BGB gegen die Beklagten als Gesamtschuldner zu.

Die Honda Bank GmbH ist unbestritten Sicherungseigentümerin des von der Klägerin gelenkten Pkw Honda Civic. Sie hat mit der im Termin von der Klägerin vorgelegten Abtretungserklärung (Bl. 35/11 GA) ihre Schadensersatzansprüche aus dem Verkehrsunfall vom 09.12.2015 an die Klägerin abgetreten. Der Umstand, dass die Abtretungserklärung kein Datum trägt, ist unbeachtlich. Das Fahrzeug und der Anspruch sind hinreichend bezeichnet. Das Gericht ist auch davon überzeugt, dass die Abtretungserklärung von zwei vertretungsberechtigten Mitarbeitern der Honda Bank GmbH unterzeichnet worden ist. Derartige für eine in der Pkw-Finanzierung tätige Bank alltägliche Erklärungen werden nicht unbedingt von Geschäftsführern oder Prokuristen unterschrieben. Das Bestreiten der Annahme der Abtretung ist schon unerheblich. Die Klägerin hat die Abtretungserklärung im Termin vorgelegt und damit auch gleichzeitig erklärt, dass sie die Abtretung angenommen hat. Im Übrigen treten Kreditinstitute, die Sicherungseigentümer eines unfallgeschädigten Pkw sind, ihre Schadensersatzansprüche üblicherweise an den Darlehensnehmer und Sicherungsgeber, der meist auch Halter ist, ab. Der zuständige Richter hat in über dreißig Jahren richterlicher Tätigkeit noch keinen Fall erlebt, in denen ein Kreditinstitut als Sicherungseigentümer selber Schadensersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall geltend gemacht hat.

Der klägerische Pkw ist durch einen Unfall mit dem Pkw Opel Meriva im Straßenverkehr beschädigt worden. Der Beklagte zu 2) haftet hierfür als Halter gemäß § 7 Abs.1 StVG, die Beklagte zu 3) als Haftpflichtversicherer des Opel Meriva gemäß § 115 Abs.1 Nr.1 VVG. Auch der Beklagte zu 1) haftet als Fahrer des Opel Meriva gemäß § 18 Abs.1 StVG.

Den ihm obliegenden Beweis, dafür dass er den Unfall nicht schuldhaft herbeigeführt hat, hat er nicht erbracht. Vielmehr hat er in der mündlichen Verhandlung erklärt, er könne sich den Unfall nicht erklären. Er habe von der linken in die rechte Spur wechseln wollen, in den rechten Außenspiegel geschaut und sei dann gewechselt. Dabei habe er dann hinten einen Schlag gespürt. Den klägerischen Wagen habe er nicht gesehen. Allein aus diesen Angaben ergibt sich schon, dass der Beklagte zu 1) unter Verstoß gegen § 7 Abs. 5 StVO die Spur gewechselt hat. Nach dieser Vorschrift darf ein Fahrstreifen nur gewechselt werden, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Der Umstand, dass der Beklagte zu 1) das klägerische Fahrzeug nicht gesehen hat, belegt, dass er sich nicht ausreichend versichert hat, dass die rechte Spur frei ist.

Im Rahmen der nach § 17 StVG gebotenen Abwägung der Verursachungsanteile ist von einer Haftung der Beklagtenseite von 100 % auszugehen.

Kommt es zu einem Unfall bei einem Spurwechsel ist wegen der hohen Sorgfaltsanforderungen des § 7 Abs. 5 StVO grundsätzlich von einer vollen Haftung des Spurwechslers auszugehen (Heß, in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht 23. Auflage 2014, § 7 Rz.25, zitiert nach beck-online m.w.N.). Steht die Kollision in einem unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Spurwechsel, so spricht bereits ein für die Missachtung der Sorgfaltspflichten, die für den Spurwechsler gelten (Heß a.a.O.). Vorliegend ist das Gericht, wie oben ausgeführt, auch zu der Überzeugung gelangt, dass der Beklagte zu 1) die Sorgfaltsanforderungen des § 7 Abs. 5 StVO nicht beachtet hat.

Anhaltspunkte für ein schuldhaftes Verhalten der Klägerin sind nicht gegeben. Für die Behauptung, die Klägerin habe eine Beinverletzung gehabt, sei gehinkt und infolge ihrer Beinverletzung nicht in der Lage gewesen, ihr Fahrzeug hinreichend sicher zu führen, sind die Beklagten beweisfällig geblieben. Soweit sich orthopädisches Schuhwerk und eine Unterarmgehilfe im Pkw der Kläger befunden haben, folgt daraus nicht zwingend, dass die Klägerin in der Bewegung behindert war. Nach Angaben der Klägerin wollte sie diese Hilfsmittel, die, wie gerichtsbekannt ist, Patienten üblicherweise nur mietweise zur Verfügung gestellt werden, nach einer Operation am großen Zeh im September wieder zurückgeben.

Der der Klägerin zugesprochene Schadensersatzbetrag berechnet sich wie folgt:

- Reparaturkosten	7.616,76 €
- Gutachterkosten	735,84 €
- Gutachterkosten für ergänzende Kalkulation	47,01 €
- Wertminderung	650,00 €
- Kostenpauschale	25,00 €
- Kosten für Mietfahrzeug	1.602,89 €
	10.677,50 €

Darauf wurden von der Beklagten zu 3) gezahlt € 3.414,98, so dass ein Betrag von € 7.262,52 verbleibt.

Die Beklagten haben Reparaturkosten von insgesamt € 7.616,76 zu ersetzen. Die von der Werkstatt abgerechneten Kosten liegen nur unwesentlich über den im Gutachten des Sachverständigen XXX vom 20.02.2014 geschätzten Reparaturkosten von € 7.478,52 (Anl. K 12 = B). Diese zweite Kalkulation der Reparaturkosten erfolgte nach einer Achsvermessung des Fahrzeugs, die der Sachverständige bereits in seinem ersten Gutachten als erforderlich angesehen hatte. Das Gericht geht auch davon aus, dass das Protokoll der Fa. TyreXpert R+A GmbH in Sievershagen vom 19.02.2014 das Ergebnis der Achsvermessung wiedergibt. Soweit dort ein Pkw Honda Civic mit dem amtlichen Kennzeichen XXX (statt XXX) aufgeführt ist, handelt es sich unzweifelhaft um einen Schreibfehler. Gleiches gilt für die Laufleistung von 122.222 km. Vielmehr ist von einer Laufleistung vom 12.222 km. Die Vermessung erfolgte am 20.02.2014, d.h. einen Tag nach Verbringung des Fahrzeuges in die Reparaturwerkstatt (Annahmedatum war laut Rechnung der Autohaus XXX GmbH vom 27.02.2014 der 19.02.2014). Der Wagen hatte bei Begutachtung durch den Sachverständigen XXX am 03.01.2014 eine Laufleistung von 11.905 km. Die Klägerin ist danach unstreitig noch mit dem Wagen gefahren. Die Laufleistung betrug nach der ersten Rechnung der Autohaus XXX GmbH vom 27.02.2014 (Anl. K 3), d.h. nach der Rückfahrt von der Achsvermessung 12.245 km und nach der zweiten Rechnung vom 14.03.2014 (Anl. K 4).

Zum zweiten Gutachten des Sachverständigen XXX vom 27.02.2014 hat die Beklagtenseite keine substantiierten Einwände vorgetragen. In diesem Gutachten hat der Sachverständige auch den Ersatz des Lenkgetriebes als notwendig angesehen.

Soweit die Reparatur auch Fahrzeugschäden an der rechten Fahrzeugseite erfasst, ist dies nicht zu beanstanden. Die Klägerin hat glaubhaft vorgetragen, dass sie durch das vom Beklagten zu 1) gelenkte Fahrzeug auf der linken Seite so angestoßen wurde, dass der von ihr gelenkte Wagen gegen die rechte Bordsteinkante geprallt ist. Ein entsprechender Unfallverlauf liegt nahe. Dass es dabei zu einem Schaden an der rechten Fahrzeugseite, insbesondere am rechten Vorderrad, und auch im Bereich der Vorderachse

kommt, liegt ebenso nahe. Im Übrigen hat auch der Zeuge XXX, der Ehemann der Beklagten, glaubhaft ausgesagt, dass es am Nachmittag des Unfalls am 09.12.2012 sich mit der Klägerin in der Werkstatt des Autohauses XXX, wo der Wagen später auch repariert wurde, getroffen habe. Dort sei der Wagen zusammen mit dem Werkstattleiter in Augenschein genommen worden, wobei auch ein Schaden am rechten Vorderrad festgestellt worden sei. Diesen Schaden habe der Wagen vorher nicht gehabt. Auch die Autohaus XXX GmbH hat schriftlich bestätigt, dass das Fahrzeug am 09.12.2012 in ihrer Werkstatt vorgestellt wurde und dabei ein Frontschaden aufgenommen worden sei, sowohl auf der rechten, als auch auf der linken Seite (Anl. K 15).

Die vom Sachverständigen XXX angenommene Wertminderung von € 650,- hat die Beklagtenseite ebenso wenig bestritten wie die geltend gemachte Auslagenpauschale von € 25,-. Gleiches gilt auch für die abgerechneten Gutachterkosten von € 735,84 und € 47,01.

Der Klägerin steht auch ein Ersatz der Mietwagenkosten in Höhe von € 1.602,89 zu.

Die Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges für den Zeitraum der Reparatur des bei einem Unfall geschädigten Fahrzeuges gehören grundsätzlich zu den zu ersetzenden Schäden.

Die Klägerin hat im Schriftsatz vom 10.11.2015 schlüssig vorgetragen, dass sie sowohl privat als beruflich auf die Nutzung des geschädigten Pkw angewiesen war. Sie hatte sich auch noch bemüht, die Reparatur so zu legen, dass sie den Wagen in der zunächst den auf den Wagen hätte verzichten können, hätte die Reparatur, wie zunächst vom Sachverständigen im Gutachten vom 07.01.2014 geschätzt, nur 4 - 5 Tage gedauert, auf einen Mietwagen nicht angewiesen wäre. Die Klägerin hat den Mietwagen nicht für die gesamte Reparaturzeit vom 09.02. bis zum 14.03.2014 angemietet, sondern lediglich für den Zeitraum vom Mittwoch, dem 26.02. bis zum Sonnabend, dem 15.03.2014. Soweit die Beklagten dies bestritten haben, ist das Bestreiten im diesbezüglich nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 18.12.2015 erfolgt. Das Gericht hatte den Beklagten im Termin vom 27.11.2015 lediglich Schriftsatznachlass zur Erwidierung auf den Schriftsatz der Streithelferin vom 24.11.2015 gewährt, nicht jedoch Schriftsatznachlass zu früherem Vortrag der Klägerin, insbesondere zum klägerischen Schriftsatz vom 10.11.2015.

Der Reparaturaufwand hat sich, wie von der Klägerin schlüssig vorgetragen und lediglich pauschal bestritten, nach der Achsvermessung infolge der weiter erforderlich werdenden Arbeiten, bestätigt vom Sachverständigen XXX in seinem zweiten Gutachten vom 20.02.2014 (Anl. K 12) erheblich vergrößert. Außerdem wurde die Bestellung eines Getriebekastens erforderlich, der nicht sofort geliefert werden konnte (vgl. Anl. K 6).

Was den in der Rechnung vom 18.03.2014 (Bl.33/11 GA) abgerechneten Mietwagentarif der Autovermietung XXX angeht, so ist dieser nicht zu beanstanden. Die Autovermietung hat den Mietwagen, auf der Basis eines Normaltarifs nach der sogen. Schwacke-Liste nach der Mietwagengruppe 4 (herabgerechnet von 5 auf 4) abgerechnet zu einem Wochenpreis von € 430,90 (2 Wochen) und einem Tagespreis von 73,23 (3 Tage). Wie der Bundesgerichtshof in zwei Entscheidungen aus dem Jahre 2011 (NJW 2011, 1109 und 1947, zitiert nach juris) ausgeführt hat, ist die Schwacke-Liste eine grundsätzlich anerkannte Grundlage für eine Schadensschätzung des Tatrichters gemäß § 287 ZPO. Dem ist im Anschluss an eine Entscheidung der Kammer vom 08.06.2012 (9 O 207/11) auch das Oberlandesgericht Rostock in seinem Urteil vom 23.05.2014 (Az. 5 U 96/12 - veröffentlicht in juris) gefolgt.

Die umfangreichen, vermutlich aus Textbausteinen entnommenen, allgemeinen Ausführungen zur angeblichen Ungeeignetheit der Schwacke Liste und zu den Vorzügen der sogen. Fraunhofer Liste beziehen sich überwiegend auf Rechtsprechung aus der Zeit vor den oben zitierten Urteilen des Bundesgerichtshofs, vermögen aber auch hinsichtlich zitierter neuerer Entscheidungen die generelle Eignung der Schwacke Liste nicht zu erschüttern.

Erhebliche konkrete Einwände zu dem abgerechneten Tarif hat die Beklagtenseite nicht vorgetragen.

Soweit die Beklagten unter Vorlage von Mietwagenangeboten aus dem Internet (Anl. B 3 u. 4) behaupten, der Klägerin wäre es möglich gewesen, einen Mietwagen zu einem günstigeren Preis anzumieten, ist dieser Vortrag unerheblich. Drei Angebote für Mietwagen aus dem Internet vom Juli 2015 besagen nichts darüber, zu welchem Preis die Klägerin im Februar 2014 einen Mietwagen hätte anmieten können.

Die Behauptung der Beklagten, bei dem abgerechneten Tarif der Fa. XXX handle es sich tatsächlich um einen Unfallersatztarif, ist durch nichts belegt.

Im Übrigen ist hinsichtlich der Höhe des Tarifes auch noch zu berücksichtigen, dass die Klägerin ein Fahrzeug mit Automatikgetriebe angemietet hat. Derartige Fahrzeuge stehen bei Vermietern nicht in so großem Umfang zur Verfügung und sind häufig auch teurer. Da die Klägerin seit über 10 Jahren nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe gefahren war, durfte sie auch ein Automatik-Fahrzeug als Unfallersatzfahrzeug anmieten. Das entsprechende Bestreiten des klägerischen Vortrages aus dem Schriftsatz vom 10.11.2015 durch die Beklagte ist nach Schluss der mündlichen Verhandlung im Schriftsatz der Beklagten vom 18.12.2015 erfolgt. Insoweit war der Beklagten, wie bereits oben ausgeführt, kein Schriftsatznachlass gewährt worden.

Unbestritten war das geschädigte klägerische Fahrzeug vollkaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung von € 300,-. Aus diesem Grund durfte sie auch ein Ersatzfahrzeug anmieten, das entsprechend versichert war.

Aus welchem Grund die Klägerin den Wagen bis zum 15.03.2014 angemietet hat, obwohl die Reparatur ihres Fahrzeuges laut Rechnung vom 14.03.2014 bereits am 14.03.2014 beendet war, ist nicht ersichtlich, weshalb ihr ein Tag a € 73,23 zzgl. Mwst. in Abzug zu bringen ist.

Gegen die Berechnung von Kosten für das Überbringen bzw. das Abholen des Fahrzeuges zur Reparaturwerkstatt bestehen keine Bedenken. Diese

halten sich noch im allgemeinen Rahmen.

Keinen Ersatz kann die Klägerin insoweit verlangen, als sie ein besonderes Entgelt für Winterreifen bezahlt hat. Wer im Winter ein Fahrzeug anmietet, kann erwarten, dass er ein der Jahreszeit gemäß ausgestattetes Fahrzeug erhält; d.h. auch ein Fahrzeug mit Winterreifen. Die Anmietung erfolgte im Februar, d.h. einer Zeit, in der durchaus noch mit Schnee- oder Eisglätte zu rechnen ist.

Die Zinsforderung ergibt sich aus § 288 BGB.

Die vorgerichtlichen Anwaltskosten, die bei Verkehrsunfällen zu den eigentlichen Schaden gehören, stehen der Klägerin entsprechend der Abrechnung von 19.03.2014 (Anl. K 9) zu. Die geringfügige Klageabweisung in Höhe von ca. € 250,- wirken sich nicht auf die Kosten aus.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs.1, 101 ZPO (Kosten) und § 709 ZPO vorläufige Vollstreckbarkeit.

Die Streitwertfestsetzung war für die Streithelferin gesondert vorzunehmen. Die vorab erfolgte Streitverkündung durch die Klägerin ist im Hinblick auf die streitigen Mietwagenkosten erfolgt, die noch in vollem Umfang in Streit standen. Der Betrag von € 1.859,97 entspricht den abgerechneten Mietwagenkosten und so auch dem Interesse der Streithelferin.

Bedeutung für die Praxis:

Das Landgericht Rostock bestätigt seine Mietwagenrechtsprechung und schätzt diese Schadenersatzposition anhand der Schwackeliste. Die Anwendung der Werte der Fraunhoferliste wird abgelehnt. Bis auf die Frage der Erstattungsfähigkeit von Kosten wintertauglicher Bereifung liegt das Landgericht voll auf BGH-Linie. Schwacke ist taugliche Schätzgrundlage, lediglich allgemein gehaltener dagegen gerichteter Vortrag ist nicht relevant.

Kurz & Praktisch

Schriftsatzvorschlag zum Vortrag der Beklagten zum Nachweis einer überteuerten Anmietung mittels Screenshots:

Zu den „Angeboten“ der Beklagten tragen wir vorsorglich vor:

1. Die der Klage zugrunde liegenden Anmietungen erfolgten zu *völlig anderen Bedingungen* als die von der Beklagten vorgelegten Internetangebote. Abgesehen davon, dass es sich nur um „Bruchstücke“ eines Endpreises handelt, fehlt jegliche Vergleichbarkeit zu den Schadenfällen dieses Rechtsstreits (weitere Einzelheiten s. nachfolgend). Man hält es noch nicht mal für nötig mitzuteilen, wann (Vorbuchungsfrist) die erstellten Intercollagen recherchiert worden sein sollen. Darüber hinaus hat die Beklagte es noch nicht einmal für notwendig erachtet, auf die konkreten Einzelheiten einzugehen. Ihr liegen die **Mietverträge** vor, aus dem sich in Verbindung mit den Rechnungen der Klägerin alle für die Geschädigten erbrachten Leistungen ergeben (Grundpreis und Nebenkosten).

2. Zu den vorgelegten Angeboten im Einzelnen:

- a) Zeitpunkt der Anmietung:
Der Zeitpunkt der tatsächlichen Anmietung weicht erheblich von denen der vorgelegten Internetangeboten ab.

Aus sämtlichen erstinstanzlichen Internetgeboten geht noch nicht einmal hervor, wann und insbesondere **mit welcher Vorbuchungsfrist** sie

recherchiert wurden. Auf die „hohen künstlerischen Fertigkeiten“ der Beklagten bei der Anfertigung dieser Collagen soll hingewiesen werden.

- b) Mietdauer:
Während die nachrecherchierten Internetpreise immer mit einer **fest vereinbarten Anmietdauer** abgefragt wurden, wurde in allen Schadenfällen keine feste Mietdauer vereinbart, sondern die schadenrechtlich zutreffende Dauer: **Reparatur des Fahrzeugs** oder **Ersatzbeschaffung eines Fahrzeugs** (bei einem Totalschaden).

Eine erfolgreiche, insbesondere termingenaue **Disposition des Fuhrparks** ist nicht nur für eine Autovermietungsfirma, sondern für jedes Fuhrpark-Unternehmen ein **entscheidendes Kriterium** für den **Bestand des Unternehmens**.

Eine „willkürliche“ Veränderung des Mietzeitraumes (Verkürzung oder Verlängerung) ist mit einer fest vereinbarten Mietzeit betriebswirtschaftlich nicht vergleichbar.

- c) Fahrzeugklasse:
In den Schadenfällen stimmt die Fahrzeuggruppe des verunfallten Fahrzeugs nicht mit den Angeboten überein bzw. sind diese nicht kon-

kret zuzuordnen.

Die von der Beklagten vorgelegten Internet-Angebote sind nicht konkret, sondern zeigen lediglich Beispielfahrzeuge oder ähnlich.

d) Nebenkosten

aa) Die Internetangebote der Beklagten enthalten **keine Nebenkosten**, obwohl diese einen erheblichen Betrag (**bis zu 40 %**) des Endpreises ergeben. Lediglich bei Sixt ist vermerkt, dass eine **Haftungsreduzierung** inklusive ist. Allerdings ist nicht erkennbar, welche Selbstbeteiligung vereinbart ist. Dort ist eine Vollkaskoversicherung von **850,00 € „angeklickt“**. Die anderen Internetausschnitte enthalten keine Angaben zur Vollkasko und Selbstbeteiligung. Die Geschädigten hatten eine Selbstbeteiligung von **350,00 €** in der Vollkaskoversicherung vereinbart. Bei einer vergleichbaren Kaskoversicherung mit niedriger Selbstbeteiligung würden erhebliche Kosten anfallen. Fraunhofer trägt vor, bei seinen Internetrecherchen eine Kaskoversicherung mit **750,00 € bis 950,00 €** berücksichtigt zu haben.

bb) Die Mietfahrzeuge wurde den Geschädigten **zugestellt** und wieder **abgeholt**. In beiden Schadenfällen wurde das jeweilige Mietfahrzeug durch einen **Zusatzfahrer** genutzt. Bei den vorgelegten Internetauszügen fehlen diese Nebenkosten.

3. **Allgemeine Geschäfts- und Buchungsbedingungen** des Sondermarktes Internet:

Die Klägerin hat ihren Kunden ein Mietfahrzeug ohne Sicherheitsleistungen und **ohne Vereinbarung** eines festen Mietendes zur Verfügung gestellt. Entweder entsteht der Bedarf an Mobilität sofort, (im Schadenfall 2 wenige Stunden nach dem Verkehrsunfall) wenn das Unfallfahrzeug nicht mehr fahrfähig und verkehrssicher ist, oder man ist auf eine von Unwägbarkeiten abhängigen Terminabsprache mit der Reparaturwerkstatt angewiesen. Spontan ist es in der Regel nicht möglich, ein Fahrzeug über das Internet anzumieten. Die notwendige **Vorbuchungsfrist beträgt in der Regel 48 Stunden**. Werkstätten können nur bedingt eine feste Reparaturdauer vorab garantieren. Der Geschädigte hat keinen Einfluss auf Terminverschiebungen und -verlängerungen oder auch -verkürzungen durch Überlastungen, Arbeitsausfälle und eventuell falscher oder verspäteter Ersatzteillieferungen. Im Falle eines Totalschadens ist die Dauer der Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeugs unsicher.

4. In den AGB der Internetanbieter erfolgt der Hinweis, dass bei Nichteinhaltung der vereinbarten Mietzeit eine **Umbuchungsgebühr** oder eine **Stornogegebühr** fällig wird. Bei Sixt heißt es: *„Im Falle der Nichtabholung des gebuchten Fahrzeugs/Nichtabholung zum vereinbarten Zeitpunkt wird der bereits geleistete Mietpreis **vollständig einbehalten**.“*

Bei Avis werden 95,00 € bis 200,00 € fällig, bei Europcar 50,00 €. Dies gilt nur für **Änderungen**, die zwischen 14 Tagen und bis zu 72 Stunden **im Voraus** angezeigt werden. Bei „spontaner Änderung“ verfällt der Rückerstattungsanspruch.

In allen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird darauf hingewiesen, dass **Überziehungen in Rechnungen gestellt und Unterschreitungen nicht erstattet werden**.

5. Die Internetanmietbedingungen sind nicht mit dem schadenrechtlichen Grundsatz in Einklang zu bringen, dass das Werkstatt- und Prognoserisiko grundsätzlich der Schädiger (BGH NJW 1972, 1800) trägt.

6. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der von der Beklagten genannten Internetanbieter verlangen grundsätzlich eine Zahlung mit

Kreditkarte sowie eine Kautions. Die Firma Sixt führt hierzu aus:

*„Als Sicherheit wird auf dem Zahlungsmittel ein Kautionsbetrag reserviert, der bis zum **Dreifachen des Mietpreises** betragen kann.“*

7. Zu Internetpreisen der BGH im Urteil vom 02.02.2010 – VI ZR 7/09 JURIS Rn. 21):

*„Dabei wird allerdings zu beachten sein, dass der von der Anschlussrevision herangezogene Sachvortrag der Beklagten zu konkreten günstigeren Vergleichsangeboten anderer Autovermieter nach eigenen Angaben auf einer Recherche in einem Internet-Portal beruht. Dabei handelt es sich um einen **Sondermarkt**, der nicht ohne Weiteres mit dem ‚allgemeinen‘ regionalen Mietwagenmarkt vergleichbar sein muss.“*

Eine Vergleichbarkeit der Alternativangebote (Screenshots) der Beklagten mit den tatsächlich in Anspruch genommenen Fahrzeugen und Leistungen herzustellen, ist nicht möglich. Dies lässt sich an einem Beispiel aus dem Bankenbereich einfach darstellen: Man kann ein Hypothekendarlehn nicht mit einem geduldeten Überziehungskredit vergleichen, obwohl in beiden Fällen „Geld“ zur Verfügung gestellt wird. Der Unterschied im Zinssatz beträgt bis zu ca. 10 %.

8. Die 14. Kammer des Landgericht Koblenz (und die 6., 12. und 13. Kammer) haben sich ausführlich mit dem Beklagtenvortrag auseinandergesetzt.

Da wir es uns nicht anmaßen wollen, besser zu formulieren, sei es gestattet zu zitieren:

Aus dem Urteil 14 S 206/11 vom 13.12.2012:

„Die Beklagte hat zwar bereits mit der Klageerwiderung „Alternativangebote“ vorgelegt, die den tatsächlich vom Geschädigten vereinbarten Mietpreis sehr deutlich unterschreiten. Diese Alternativen (vgl. ...) sind jedoch keine auf die konkrete Situation des Geschädigten XXX zugeschnittenen Angebote, sondern allgemeine, im Nachhinein abgefragte Daten für Mietwagenverträge verschiedener Anbieter. Keine der dargelegten Alternativen berücksichtigt z.B., dass der Zedent noch am Unfalltag und in unmittelbarer Nähe des Unfallortes (...) das Mietfahrzeug übernommen hat. Auch zur Verfügbarkeit des Ersatzangebotes am Unfalltag und zu den Zahlungsmodalitäten ist in den vorgelegten Alternativangeboten nichts ausgesagt. Somit ist mangels konkretem Alternativangebot kein konkreter Anhaltspunkt dafür gegeben, dass die von der Klägerin geltend gemachten Mietwagenkosten nicht erforderlich waren.“

9. Auch der 3. Senat des OLG Köln (3 U 141/12) hat mit Urteil vom 26.02.2013 zur BGH-Entscheidung vom 18.12.2012 (VI ZR 316/11) Stellung genommen:

*„Die Mietwagenkosten hat die Kammer in Anlehnung an die Senatsrechtsprechung (vgl. Urteil vom 30.08.2011, Az. 3 U 183/10) zu Recht auf der Grundlage der Schwacke-Liste berechnet. Der Vortrag der Beklagten dazu, dass die Schwacke-Liste vorliegend als Grundlage der Schätzung (§ 287 ZPO) ungeeignet und der Erhebung des Fraunhofer Instituts der Vorzug zu gegeben ist, reicht nicht aus, wie das Landgericht zutreffend dargelegt. Eine **andere Beurteilung ist auch nicht im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18.12.2012 (Az. VI ZR 316/11) gerechtfertigt**. Zwar hat die Beklagte auch vorliegend unter Bezugnahme auf Internetangebote verschiedener Anbieter vorgetragen, zu den dort ausgewiesenen Preisen hätte der Geschädigte im Unfallzeitpunkt auch telefonisch bzw. unmittelbar an der Stationen der bekannten Vermieter unter Vorlage einer Kreditkarte oder durch Zahlung einer Barkautions ein Fahrzeug erhalten können, dies reicht jedoch nach Auffassung des Senats nicht aus, um die Geeignetheit des Schwacke-Mietpreisspiegels als Schätzungsgrundlage in Frage zu stellen. Kennzeichnend für die von der Beklagten vorgelegten Internetangebote ist nämlich, dass sich diese auf einen **vorab vom Kunden zu bestimmenden konkreten Zeitraum** der Anmietung beziehen; **eine solche Festlegung aber ist einem Geschädigten im Regelfall nicht möglich.**“*

(Fettdruck ist ein Zusatz der Redaktion)

Impressum

Herausgeber und Selbstverlag
Bundesverband der Autovermieter
Deutschlands e.V.

Invalidenstraße 34, 10115 Berlin

Tel.: 030-25898945
Fax: 030-25898999
E-Mail: info@bav.de
Internet: www.bav.de

VR 29028B AG Berlin-Charlottenburg
ISSN: 1869-6031

Redaktion
Michael Brabec
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Anzeigenleitung
Maike Radke
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Erscheinungsweise
Vierteljährlich, ca. 20 Seiten
Auflage: 3500

Bezugspreis: 30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.
Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer
Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Manuskripte: Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und
kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich
gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung
ausschließlich an den Herausgeber über, eingeschlossen die Einstellung in Daten-
banken sowie zur Vervielfältigung.

Hinweise: Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien
nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstel-
lung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haf-
tung und Gewähr ausgeschlossen werden.